

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Fonds	Regionenkategorie	ID [5]	Indikator [255]	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)

2.2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Priorität Nr.	Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Betrag (EUR)

2.2.2. Priorität für technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung (für jede Priorität der technischen Hilfe zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung

2.2.2.1. Beschreibung der technischen Hilfe im Rahmen von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen – Artikel 37 der Dachverordnung

Textfeld [3 000]

2.2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität Nr.	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden sowie programmspezifische Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung zu ergreifen, gilt 100 %.

Tabelle 9: Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention für den EMFAF

Priorität Nr.	Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Betrag (EUR)

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge¹

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	☐ Beitrag zu InvestEU
	☐ Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	☐ Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

¹ Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen betreffen nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag aus		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	InvestEU-Politikbereich(e)								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt									
	Übergang									
	weniger entwickelt									
Kohäsionsfonds	entfällt									
EMFAF	entfällt									

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
EFRE	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					
ESF+	stärker entwickelt					
	weniger entwickelt					
	Übergang					

	Regionenkategorie	Politikbereich 1: Nachhaltige Infrastruktur (a)	Politikbereich 2: Innovation und Digitalisierung (b)	Politikbereich 3: KMU (c)	Politikbereich 4: Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)
Kohäsionsfonds	entfällt					
EMFAF	entfällt					
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Textfeld [3 500] (Begründung), unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

[illegible]

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1 (a)	Instrument 2 (b)	Instrument 3 (c)	Instrument 4 (d)	Instrument 5** (e)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)+(e)
EFRE	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						
ESF+	stärker entwickelt						
	Übergang						
	weniger entwickelt						

Fonds	Regionenkategorie	Instrument 1 (a)	Instrument 2 (b)	Instrument 3 (c)	Instrument 4 (d)	Instrument 5** (e)	Insgesamt (f)=(a)+(b)+(c)+(d)+(e)
Kohäsionsfonds	entfällt						
EMFAF	entfällt						
Insgesamt							

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

** Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

Textfeld [3 500] (Begründung)

Übertragungen von		Übertragungen auf		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen- kategorie	Fonds	Regionen- kategorie (falls zutreffend)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
ESF+	stärker entwickelt	ISF, BMVI									
	Übergang										
	weniger entwickelt										
Kohäsion sfonds	entfällt										
EMFAF	entfällt										

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

[illegible]

Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen

JTF-Priorität 1	
JTF-Priorität 2	
	Insgesamt

3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung¹ (falls zutreffend)

Übertragung auf den JTF	☐ betrifft interne Übertragungen innerhalb des Programms mit JTF-Zuweisung	
	☐ betrifft Übertragungen von anderen Programmen auf das Programm mit JTF-Zuweisung	

¹ Dieser Abschnitt ist aufgeschlüsselt nach Empfängerprogrammen auszufüllen. Erhält ein aus dem JTF unterstütztes Programm eine ergänzende Unterstützung (vgl. Artikel 27 Dachverordnung) innerhalb des Programms und von anderen Programmen, so sind alle Tabellen in diesem Abschnitt auszufüllen. Bei der ersten Annahme mit JTF-Zuweisung dient dieser Abschnitt zur Bestätigung oder Korrektur der vorläufigen, in der Partnerschaftsvereinbarung vorgeschlagenen Übertragungen.

Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionen-kategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF-Priorität 1								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF-Priorität 2								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms

		JTF-Zuweisung für das Programm*, aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie, in der das Gebiet liegt** (aufgeschlüsselt nach JTF-Priorität)	Betrag
Übertragung innerhalb des Programms* (ergänzende Unterstützung) aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		JTF-Priorität (für jede JTF-Priorität)	
EFRE	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
ESF+	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		
Insgesamt	stärker entwickelt		
	Übergang		
	weniger entwickelt		

* Programm mit JTF-Zuweisung.
** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
EFRE	stärker entwickelt	JTF-Priorität 1								
	Übergang									
	weniger entwickelt									
ESF+	stärker entwickelt	JTF-Priorität 2								
	Übergang									
	weniger entwickelt									

* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms

		Ergänzende Unterstützung des JTF innerhalb dieses Programms* für das Gebiet, das in einer bestimmten Regionenkategorie liegt*** (aufgeschlüsselt nach Priorität):
		JTF-Priorität
		Betrag
Übertragung bzw. Übertragungen von einem oder mehreren anderen Programmen** aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie		
EFRE	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	
ESF+	stärker entwickelt	
	Übergang	
	weniger entwickelt	
Insgesamt		

* Programm mit JTF-Zuweisung, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung erhält.
** Programm, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung bereitstellt (Quelle).
*** Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Textfeld [3 000] Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ix der Dachverordnung

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von	Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren		
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027
stärker entwickelt	stärker entwickelt /			
Übergang	Übergang /			
weniger entwickelt	weniger entwickelt			

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*		Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt
stärker entwickelt		stärker entwickelt / Übergang / weniger entwickelt				
Übergang						
weniger entwickelt						

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen¹

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragung von		Übertragung auf		Aufschlüsselung nach Jahren						
InvestEU oder andere Unionsinstrumente	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
InvestEU	EFRE	stärker entwickelt								
Politikbereich 1		Übergang								
Politikbereich 2		weniger entwickelt								
Politikbereich 3	ESF+	stärker entwickelt								
Politikbereich 4		Übergang								
Unionsinstrument 1		weniger entwickelt								
Unionsinstrument 2	Kohäsionsfonds	entfällt								
[...]	EMFAF	entfällt								

¹ Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen * (Zusammenfassung)

Von / Auf	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF
	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt		
InvestEU								
Politikbereich 1								
Politikbereich 2								
Politikbereich 3								
Politikbereich 4								
Instrument 1								
Instrument 2								
Instrument 3								
Instrument 4**								

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

** Es können Übertragungen auf jedwedes andere Instrument mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung vorgenommen werden, wenn diese Möglichkeit in dem Basisrechtsakt vorgesehen ist. Die Anzahl und Namen der jeweiligen Unionsinstrumente sind entsprechend anzugeben.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung; Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Fonds	Regionen- kategorie	2021	2022 2	2022 3	2022 4	2022 5	2026		2026 nur für den EMFAF	2027		2027 nur für den EMFAF	Insgesam t
							Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts betrag	Flexibilitäts betrag		Mittel- ausstattung ohne Flexibilitäts betrag	Flexibilitäts betrag		
EMFAF	entfällt												
Ins- gesamt													

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, für die in der Partnerschaftsvereinbarung technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung gewählt wird.

Tabelle 11: Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionen-kategorie*	Unionsbeitrag (a) = (g)+(h)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
						Unionsbeitrag abzüglich der Flexibilität des Beitrags (g)	Flexibilität des Beitrags (h)		öffentlich	privat		
	Priorität 1	Ö/1	EFRE	stärker entwickelt								
				Übergang								
				weniger entwickelt								
				Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte								

[illegible]

[illegible]

	EFRE insgesamt		stärker entwickelt								
			Übergang								
			weniger entwickelt								
			Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte								
	ESF+ insgesamt		stärker entwickelt								
			Übergang								
			weniger entwickelt								
			Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte								

[illegible]

✱

Für den EFRE: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls zusätzliche Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl eines Fonds ab.

eines Fonds ab.

Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätobetrag.

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionen-kategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)÷(g)
						Unionsbeitrag	Flexibilitätsbeitrag		öffentlich		privat			
							ohne Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (b)	für Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (c)				ohne Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 (i)		
Priorität 1	Ö/I	EFRE	stärker entwickelt											

[illegible]

[illegible]

Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungs- dichte	stärker entwickelt	Übergang	weniger entwickelt
	ESF+ insgesamt		

Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungs- dichte	
	Mittel nach Artikel 3 der JTF- Verordn- ung
	JTF **

		Mittel nach Artikel 4 der JTF-Verordnung																	
		Kohäsionsfonds insgesamt																	
Endsumme																			

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätssbetrag.

Für den EMFAF:

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer iii der Dachverordnung

EMFAF-Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11A: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF-Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag	nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
Priorität 1	1.1.1.	öffentlich				
	1.1.2.	öffentlich				
	1.2	öffentlich				
	1.3	öffentlich				
	1.4	öffentlich				
	1.5	öffentlich				
Priorität 2	1.6	öffentlich				
	2.1	öffentlich				
	2.2	öffentlich				
Priorität 3	3.1	öffentlich				

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF-Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag	nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
Priorität 4	4.1	öffentlich				
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Dachverordnung	5.1	öffentlich				
Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung	5.2	öffentlich				

EMFAF-Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option.

Tabelle 11A: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF- Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag		nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung			
Priorität 1	1.1.1.	öffentlich					
	1.1.2.	öffentlich					
	1.2	öffentlich					
	1.3	öffentlich					
	1.4	öffentlich					
	1.5	öffentlich					
	1.6	öffentlich					

Priorität	Spezifisches Ziel (Nomenklatur nach Maßgabe der EMFAF- Verordnung)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Unionsbeitrag		nationaler öffentlicher Beitrag	Insgesamt	Kofinanzierungssatz
			Unionsbeitrag ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung	Unionsbeitrag für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung			
Priorität 2	2.1	öffentlich					
	2.2	öffentlich					
Priorität 3	3.1	öffentlich					
Priorität 4	4.1	öffentlich					
Technische Hilfe (Artikel 37 der Dachverordnung)	5.1	öffentlich					

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel (entfällt für den EMFAF)	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
			ja/nein	Kriterium 1	j/n	[500]	[1 000]
				Kriterium 2	j/n		

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung [500]	Name des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde			
Prüfbehörde			
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet			
Gegebenenfalls Stelle(n), an die die Kommission bei technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet			
Aufgabenbereich „Rechnungs-führung“, falls dieser Aufgaben-bereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde			

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

Stelle 1	Prozentpunkte
Stelle 2 *	Prozentpunkte

* Anzahl der von einem Mitgliedstaat festgelegten Stellen

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Textfeld [10 000]

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).	☐	☐
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	☐	☐

Anlage 1

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 94 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn auf Unionsebene vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, die durch den in Artikel 94 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben	Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code ¹	Beschreibung	Code ²	Beschreibung	

¹ Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben: ja/nein – Name des externen Unternehmens

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ¹	
2. Spezifische(s) Ziel(e)	
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht ²	
4. Einheit die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	

¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

² Für Vorhaben, die mehrere vereinfachte Kostenoptionen umfassen, die unterschiedliche Kostenkategorien, verschiedene Projekte oder aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens abdecken, sind die Felder 3 bis 11 für jeden Indikator auszufüllen, der eine Erstattung nach sich zieht.

7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
9. Anpassungsmethoden ¹	
10. Überprüfung des Erreichens der Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	

¹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ¹ und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

¹ Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

--

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 95 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn Beträge für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen auf Unionsebene verwendet werden, die durch den in Artikel 95 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben	Zu erfüllende Bedingungen/ Zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator	Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/ zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den Begünstigten verwendet wird
					Code ₁	Beschreibung	Code ₂	Beschreibung	

¹ Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

² Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

1. Beschreibung der Art des Vorhabens			
2. Spezifische(s) Ziel(e)			
3. Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
5. Indikatordefinition			
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen			
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Beträge (in EUR)
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
9. Anpassungsmethoden			

10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, wie die Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) durchgeführt werden und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [j/n]	
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	

Anlage 3

Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan
(Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung)

Textfeld [2 000]

Anlage 4

EMFAF-Aktionsplan für die einzelnen Gebiete in äußerster Randlage

NB: Für jedes Gebiet in äußerster Randlage auszufüllen.

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission

Name des Gebiets in äußerster Randlage	
--	--

- A. Beschreibung der Strategie für die nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen und die Entwicklung der nachhaltigen blauen Wirtschaft

Textfeld [30 000]

B. Beschreibung der wichtigsten geplanten Maßnahmen und der entsprechenden finanziellen Mittel

Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen	Zugewiesener EMFAF-Betrag (EUR)
Strukturelle Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor im Rahmen des EMFAF Textfeld [10 000]	
Ausgleich für Mehrkosten gemäß Artikel 24 der EMFAF-Verordnung Textfeld [10 000]	
Sonstige Investitionen in die nachhaltige blaue Wirtschaft, die für eine nachhaltige Entwicklung der Küstengebiete erforderlich sind Textfeld [10 000]	
INSGESAMT	

C. Beschreibung der Synergien mit anderen Finanzierungsquellen der Union

Textfeld [10 000]

D. Zusätzliche Förderung für die Umsetzung des Ausgleichs für Mehrkosten (staatliche Beihilfen)

Es sind Angaben für jede geplante Regelung/Ad-hoc-Beihilfe zu machen.

Gebiet	Name der Region(en) (NUTS) ¹	...
		...
		...
Gewährende Behörde	Name	...
	Postanschrift	...
	Internet-Adresse	...
Bezeichnung der Beihilfemaßnahme	...	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	...	
	...	
	...	
Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	...	

¹ NUTS – gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben. Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2066 der Kommission vom 21. November 2016 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 322 vom 29.11.2016, S. 1).

Art der Maßnahme	☐ Regelung	
	☐ Ad-hoc-Beihilfe	Name des Begünstigten und der Gruppe ¹ , der er angehört
Änderung einer bestehenden Beihilferegelung oder Ad-hoc-Beihilfe		Beihilfennummer der Kommission
	☐ Verlängerung	
	☐ Änderung	
Zeitraum ²	☐ Regelung	TT/MM/JJJJ bis TT/MM/JJJJ
Datum der Gewährung ³	☐ Ad-hoc-Beihilfe	TT/MM/JJJJ

-
- ¹ Der Begriff „Unternehmen“ bezeichnet nach den Wettbewerbsregeln des Vertrags und für die Zwecke dieses Abschnitts jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Stelle, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (siehe Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-222/04, Ministero dell'Economia e delle Finanze/Cassa di Risparmio di Firenze SpA et al. [2006] ECR I-289). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass alle Stellen, die (de jure oder de facto) von ein und derselben Stellen kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen angesehen werden sollten (Rechtssache C-382/99 Niederlande/Kommission [2002] ECR I-5163).
- ² Zeitraum, in dem die gewährende Behörde sich zur Gewährung von Beihilfen verpflichten kann.
- ³ Das „Datum der Beihilfegewährung“ bezeichnet das Datum, an dem der Begünstigte nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.

Betroffene(r) Wirtschaftszweig(e)	☐ Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
	☐ Auf bestimmte Zweige beschränkt: Bitte auf Ebene der NACE-Gruppe ¹ angeben.	
Art des Begünstigten	☐ KMU	
	☐ Großunternehmen	
Mittelausstattung	Nach der Regelung veranschlagte jährliche Gesamtmittelausstattung ²	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...
	Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfe ³	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...
	☐ Bei Garantien ⁴	Landeswährung ... (ganzzahlige Werte) ...

¹ NACE Rev. 2 – statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union. Der Zweig ist in der Regel auf Gruppenebene anzugeben.

² Bei Beihilferegulungen ist die veranschlagte jährliche Gesamtmittelausstattung oder der voraussichtliche jährliche Steuerausfall für sämtliche in der Regelung enthaltenen Beihilfeinstrumente anzugeben.

³ Bei Gewährung einer Ad-hoc-Beihilfe ist der Gesamtbetrag der Beihilfe bzw. des Steuerausfalls anzugeben.

⁴ Bei Garantien ist der (Höchst-)Betrag der gesicherten Darlehen anzugeben.

Beihilfeinstrument	☐ Zuschuss/Zinszuschuss ☐ Darlehen/rückzahlbare Vorschüsse ☐ Garantie (gegebenenfalls mit Verweis auf den Beschluss der Kommission ¹) ☐ Steuerbegünstigung oder Steuerbefreiung ☐ Bereitstellung von Risikofinanzierung ☐ Sonstiges (bitte näher erläutern) ...
Begründung	Geben Sie an, warum anstelle einer Unterstützung im Rahmen des EMFAF eine staatliche Beihilferegulierung eingeführt oder eine Ad-hoc-Beihilfe gewährt wurde: ☐ Maßnahme, die nicht unter das nationale Programm fällt; ☐ Priorisierung bei der Mittelzuweisung im Rahmen des nationalen Programms; ☐ Finanzierung im Rahmen des EMFAF nicht mehr verfügbar; ☐ Sonstiges (bitte näher erläutern).

¹ Gegebenenfalls ist ein Verweis auf den Beschluss der Kommission anzugeben, mit dem die Methode für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents genehmigt wurde.

ANHANG VI

Muster für ein Programm für den AMIF, den ISF und das BMVI – Artikel 21 Absatz 3

CCI-Nr.	
Bezeichnung auf Englisch	[255] ¹
Bezeichnung in der Landessprache	[255]
Version	
Erstes Jahr	[4]
Letztes Jahr	[4]
Förderfähig ab	
Förderfähig bis	
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	ja/nein

¹ Zahlen in eckigen Klammern beziehen sich auf die Zahl der Zeichen ohne Leerstellen.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie mit dem Programm die wichtigsten auf nationaler Ebene ermittelten Herausforderungen auf der Grundlage von Bedarfsanalysen und/oder Strategien auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene angegangen werden. Darin wird ein Überblick über den Stand der Umsetzung des einschlägigen Besitzstands der Union und über die bei den Aktionsplänen der Union erzielten Fortschritte gegeben, und es wird beschrieben, wie der Fonds ihre Entwicklung im Laufe des Programmzeitraums unterstützen wird.

Textfeld [15 000]

2. Spezifische Ziele (für jedes spezifische Ziel, ausgenommen technische Hilfe, zu wiederholen)

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

2.1. Bezeichnung des spezifischen Ziels [300]

2.1.1. Beschreibung eines spezifischen Ziels

In diesem Abschnitt werden für jedes einzelne spezifische Ziel die Ausgangslage und die wichtigsten Herausforderungen beschrieben und die aus Fondsmitteln unterstützte Reaktion vorgeschlagen. Es wird beschrieben, welche Durchführungsmaßnahmen mit der Unterstützung aus dem Fonds angegangen werden; der Abschnitt enthält eine indikative Auflistung der Maßnahmen, die in den Geltungsbereich der Artikel 3 und 5 der AMIF-, der ISF- oder der BMVI-Verordnung fallen.

Insbesondere Folgendes: Für die Betriebskostenunterstützung wird eine Begründung gemäß Artikel 21 der AMIF-Verordnung, Artikel 16 der ISF-Verordnung oder Artikel 16 und 17 der BMVI-Verordnung angegeben. Sie enthält eine indikative Liste der Begünstigten mit ihren satzungsmäßigen Zuständigkeiten und die wichtigsten zu unterstützenden Aufgaben.

Gegebenenfalls geplante Nutzung von Finanzinstrumenten.

Textfeld [16 000 Zeichen]

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung
oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Spezifisches Ziel	Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

2.2. Technische Hilfe

2.2.1. Beschreibung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

Textfeld [5 000] (Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)
Textfeld [3 000] (Technische Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 und Artikel 37 Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 1	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung							
Insgesamt für SZ 1								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 2	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
Insgesamt für SZ 2								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
SZ 3	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							
Insgesamt für SZ 3								
SZ 4	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung							

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)		
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF- Verordnung							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Zugang)							
	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Abgang)							
Insgesamt für SZ 4								

Spezifisches Ziel (SZ)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (insgesamt oder öffentlich)	Unionsbeitrag (a)	nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags	Insgesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)÷(e)
					öffentlich (c)	privat (d)	
Technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung							
Technische Hilfe nach Artikel 37 der Dachverordnung							
Endsumme							

Tabelle 8: Zusicherungsplan

Kategorie	Anzahl der Personen pro Jahr						
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Neuansiedlung							
Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß Artikel 19 Absatz 2 der AMIF-Verordnung							
Aufnahme von schutzbedürftigen Personen aus humanitären Gründen gemäß Artikel 19 Absatz 3 der AMIF-Verordnung							
Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde (Zugang)							
Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde (Abgang)							
[sonstige Kategorien]							

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Empfänger der Fonds / empfangendes Instrument	AMIF	ISF	BMVI	EFRE	ESF+	Kohäsions fonds	EMFAF	Insgesamt
Übertragender Fonds / übertragendes Instrument								
AMIF								
ISF								
BMVI								
Insgesamt								

¹ Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

	Zu übertragender Betrag
Instrument 1 [Bezeichnung]	
Instrument 2 [Bezeichnung]	
Insgesamt	

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Kriterium 1	j/n	[500]	[1 000]
		Kriterium 2			

¹ Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k, Artikel 71 und Artikel 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

	Name der Einrichtung [500]	Name und Funktion des Ansprechpartners [200]	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde			
Prüfbehörde			
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet			

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Textfeld [10 000]

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Textfeld [4 500]

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen)	☐	☐
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	☐	☐

Anlage 1

Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 94 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn auf Unionsebene vereinfachte Kostenoptionen verwendet werden, die durch den in Artikel 94 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code ¹	Beschreibung	Code ²	Beschreibung			

¹

Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

²

Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

Erhielt die Verwaltungsbehörde Unterstützung von einem externen Unternehmen, um die unten angegebenen vereinfachten Kosten festzulegen?

Falls ja, bitte das externe Unternehmen angeben: ja/nein – Name des externen Unternehmens

1. Beschreibung der Art des Vorhabens einschließlich des Zeitplans für die Durchführung ¹	
2. Spezifische(s) Ziel(e)	
3. Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht ²	
4. Einheit die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	
5. Standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	
6. Betrag pro Einheit für die Messung oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption	

¹ Geplanter Beginn der Auswahl der Vorhaben und geplante Frist für ihren Abschluss (siehe Artikel 63 Absatz 5 der Dachverordnung).

² Für Vorhaben, die mehrere vereinfachte Kostenoptionen umfassen, die unterschiedliche Kostenkategorien, verschiedene Projekte oder aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens abdecken, sind die Felder 3 bis 11 für jeden Indikator auszufüllen, der eine Erstattung nach sich zieht.

7. Von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierung abgedeckte Kostenkategorien	
8. Decken diese Kostenkategorien alle förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben ab? (j/n)	
9. Anpassungsmethoden ¹	
10. Überprüfung des Erreichens der [bereitgestellten] Einheiten – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System das Erreichen der bereitgestellten Einheiten überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen kontrolliert wird und von wem. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Mögliche Fehlanreize, Abhilfemaßnahmen ² und geschätzter Risikograd (hoch/mittel/niedrig)	
12. Auf dieser Grundlage von der Kommission voraussichtlich zu erstattender Gesamtbetrag (national und Union)	

¹ Falls zutreffend, geben Sie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Anpassung sowie einen eindeutigen Verweis auf einen spezifischen Indikator an (einschließlich eines Links zu einer Website, auf der dieser Indikator veröffentlicht ist, falls zutreffend).

² Könnte es zu negativen Auswirkungen auf die Qualität der unterstützten Vorhaben kommen und, falls ja, welche Maßnahmen (z. B. Qualitätssicherung) werden ergriffen, um dieses Risiko auszugleichen?

- C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

--

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

Anlage 2

Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Muster für die Einreichung von Daten zur Prüfung durch die Kommission
(Artikel 95 der Dachverordnung)

Datum der Einreichung des Vorschlags	

Diese Anlage ist nicht erforderlich, wenn Beträge für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen auf Unionsebene verwendet werden, die durch den in Artikel 95 Absatz 4 der Dachverordnung genannten delegierten Rechtsakt festgelegt werden.

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/Zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen		Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zuerzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code ¹	Beschreibung			Code ²	Beschreibung		

¹ Bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

² Bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators beziehen, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens (für jede Art von Vorhaben auszufüllen)

1. Beschreibung der Art des Vorhabens			
2. Spezifisches Ziel			
3. Zu erfüllende Bedingungen oder zu erzielende Ergebnisse			
4. Stichtag für die Erfüllung der Bedingungen oder Erzielung der Ergebnisse			
5. Indikatordefinition			
6. Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen			
7. Zwischenleistungen (falls zutreffend), die eine Erstattung durch die Kommission mit einem Zeitplan für Erstattungen nach sich ziehen	Zwischenleistungen	Voraussichtliches Datum	Beträge (in EUR)
8. Gesamtbeträge (einschließlich Unions- und nationaler Mittel)			
9. Anpassungsmethoden			

10. Überprüfung der Erzielung des Ergebnisses oder der Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der Zwischenleistungen): – Beschreiben Sie, anhand welcher Unterlage(n) bzw. mit welchem System die Erzielung des Ergebnisses oder die Erfüllung der Bedingung (und gegebenenfalls der einzelnen Zwischenleistungen) überprüft wird. – Beschreiben Sie, was während der Verwaltungsüberprüfungen (auch vor Ort) kontrolliert wird sowie von wem und wie. – Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen zur Erhebung und Speicherung/Aufbewahrung von relevanten Daten/Dokumenten getroffen werden.	
11. Nutzung von Zuschüssen in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen. Erfolgt der vom Mitgliedstaat an die Begünstigten gewährte Zuschuss in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung? [j/n]	
12. Vorkehrungen zur Gewährleistung des Prüfpfads Bitte listen Sie die für diese Vorkehrungen zuständige(n) Stelle(n) auf.	

Anlage 3

Thematische Fazilität

Verfahrensnummer	Spezifisches Ziel	Modalität: spezifische Maßnahmen/ Soforthilfe/ Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen/ Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde	Art der Intervention	Unionsbeitrag (in EUR)	Vorfinanzierungs- rate
<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>
Beschreibung der Maßnahme [Text]					
Der Mitgliedstaat reicht eine Änderung der thematischen Fazilität ein bzw. lehnt sie ab			Datum: <type='N' input='M'> Einreichen/Ablehnen <type='S' input='S'>		
Bemerkungen (Wenn ein Mitgliedstaat ablehnt oder wenn Indikatoren, Sollvorgaben und Etappenziele nicht aktualisiert werden, sollte eine Begründung eingegeben werden; ferner sollten Abschnitt 2.1.3. Tabelle 1, Abschnitt 3.1. Tabelle 1 und Abschnitt 3.2. Tabelle 1 dieses Anhangs überarbeitet werden.)			[Text]		

ANHANG VII

Muster für die Übermittlung von Daten – Artikel 42¹

Tabelle 1: Finanzinformationen auf Ebene der Priorität und des Programms für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Mittelzuweisung der Priorität basierend auf dem Programm							Kumulative Daten zum finanziellen Fortschritt des Programms					

¹ Legende für die Merkmale der Felder:
Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz, B = Boolescher Operator, Cu = Währung Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie ¹	Berechnungsgrundlage für den Unionsbeitrag* (Gesamter Beitrag oder öffentlich er Beitrag)*	Gesamtmitteleinzelzuweisung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalen Beiträgen (in EUR)	Kofinanzierungsrate (%)	Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Beitrag aus den Fonds für ausgewählte Vorhaben (EUR)	Anteil der Gesamtmittelzuweisung für die ausgewählten Vorhaben (%) [(Spalte 8) / (Spalte 6) x 100]	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anteil der Gesamtmittelzuweisung für den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Ausgaben (%) [(Spalte 11) / (Spalte 6) x 100]	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
									Berechnung		Berechnung	
<type='S' input='S' input='G'>	<type='S' input='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='M'>		<type='P' input='G'>	<type='Cu' input='M'>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='M'>

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

² Für die Zwecke dieses Anhangs beruhen die Daten für ausgewählte Vorhaben auf dem Dokument mit den Bedingungen für die Unterstützung gemäß Artikel 73 Absatz 3.

[illegible]

Insgesamt		EFRE	stärker entwickelt			$\langle \text{type} = 'N'$ 'input=' G' >		$\langle \text{type} = 'P'$ 'input=' ' >	$\langle \text{type} = 'Cu'$ 'input=' ' >	$\langle \text{type} = 'p'$ 'input='G' >	$\langle \text{type} = 'N'$ 'input=' G' >
Insgesamt		EFRE	Besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte			$\langle \text{type} = 'N'$ 'input=' G' >		$\langle \text{type} = 'P'$ 'input=' ' >	$\langle \text{type} = 'Cu'$ 'input=' ' >	$\langle \text{type} = 'p'$ 'input='G' >	$\langle \text{type} = 'N'$ 'input=' G' >
Insgesamt		ESF+	weniger entwickelt			$\langle \text{type} = 'N'$ 'input=' G' >		$\langle \text{type} = 'P'$ 'input=' ' >	$\langle \text{type} = 'Cu'$ 'input=' ' >	$\langle \text{type} = 'p'$ 'input='G' >	$\langle \text{type} = 'N'$ 'input=' G' >

Insgesamt	ESF+	Übergang	<type='N' 'input=' G '>		<type='C Cu' input=' G '>		<type='p' input=' G '>	<type='Cu' 'input=' G '>	<type='p' input='G' >	<type='N' input=' G '>
Insgesamt	ESF+	stärker entwickelt	<type='N' input=' G '>		<type='C u' input=' G '>		<type='p' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='p' input='G' >	<type='N' input=' G '>
Insgesamt	ESF+	Besondere Mittel- zuweisung für Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type='N' input=' G '>		<type='C u' input=' G '>		<type='p' input=' G '>	<type='Cu' input=' G '>	<type='p' input='G' >	<type='N' input=' G '>

Insgesamt		Kohäsionsfonds	entfällt		<type='N' input='G' '>		<type='C u' input=' G'>		<type='P' input='G' '>	<type='Cu' input='G' '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G' '>
Insgesamt		EMFAF	entfällt		<type='N' input='G' '>		<type='C u' input=' G'>		<type='P' input='G' '>	<type='Cu' input='G' '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G' '>
Insgesamt		JTF*	entfällt		<type='N' input='G' '>		<type='C u' input=' G'>		<type='P' input='G' '>	<type='Cu' input='G' '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G' '>
Endsumme		Alle Fonds			<type='N' input='G' '>		<type='N ' input=' G'>		<type='P' input='G' '>	<type='N' input='G' '>	<type='P' input='G'>	<type='N' input='G' '>

* Beträge enthalten die ergänzende aus dem EFRE und dem ESF+ übertragene Unterstützung.

** Nur öffentlicher Gesamtbeitrag für den EMFAF.

Tabelle 2: Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Art der Intervention für den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den JTF
(Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

Priorität	Spezifisches Ziel	Merkmale der Ausgaben	Kategorisierung Dimensionen								Finanzdaten		
			1	2	3	4	5	6	7	8	Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
		Fonds Regionalkategorie ¹	Interventionsbereich	Form der Unterstützung	Territoriale Umsetzungsmechanismen	Wirtschaftstätigkeit	Gebiet	Sekundäres ESF+-Thema	Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	Makroregionale Dimension und Meeresbedeutendimension			
<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='S', input='S'>	<type='Cu', input='M'>	<type='Cu', input='M'>	<type='N', input='M'>

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds und den JTF.

Tabelle 4: Aufschlüsselung der kumulativen Finanzdaten nach Art der Intervention für den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

Priorität	Spezifisches Ziel	Art der Intervention (Anhang IV der EMFAF- Verordnung)	Finanzdaten		
			Förderfähige Gesamtkosten der ausgewählten Vorhaben (EUR)	Von den Begünstigten geltend gemachte förderfähige Gesamtausgaben	Anzahl der ausgewählten Vorhaben
<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='S' input='S'>	<type='Cu' input='M'>	<type='Cu' input='M'>	<type='N' input='M'>

Tabelle 5: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren für den EFRE, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Daten zu Outputindikatoren des Programms												
[entnommen aus Anhang V Abschnitt 2.1.1.1.2. Tabelle 2]												
Priorität	Spezifische Ziel	Fonds	Regionen-kategorie ¹	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschluss der Bedeutung des Indikators ² (davon:)	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe 2029	Ausgewählte Vorhaben [TT/MM/JJ]	Durchgeführte Vorhaben [TT/MM/JJ]	Bemerkungen
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='M'>
...												

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

² Betrifft nur manche Indikatoren. Einzelheiten siehe Leitfaden der Kommission.

³ Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 6: Gemeinsame und programmspezifische Outputindikatoren für den ESF+ (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. ¹	9.	10.	11.	12.
Daten zu allen gemeinsamen Outputindikatoren gemäß den Anhängen I, II und III der ESF+-Verordnung und zu programmspezifischen Indikatoren [entnommen aus Anhang V Abschnitt 2.1.1.2. Tabelle 2 und Anhang V Abschnitt 2.1.1.2.2. Tabelle 2]											
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Bezeichnung des Indikators	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe 2029 (Aufschlüsselung nach Geschlecht fakultativ)	Bislang erreichte Werte [TT/MM/JJ]	Verwirklichungsquote	Bemerkungen
<type='S' input='G'> ²	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='G'>	<type='S' input='M'>
								M F N T	M F N T	M F N T	
...											

¹ Die Spalten 8, 9, 10 und 11 gelten nicht für die Indikatoren in Anhang III der ESF+-Verordnung – Gemeinsame Indikatoren für ESF+-Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung).

² Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 7: Gemeinsame Outputindikatoren für den AMIF, den ISF und das BMVI (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Daten zu allen gemeinsamen Outputindikatoren gemäß Anhang VIII der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung für jedes spezifische Ziel [entnommen aus Anhang VI Abschnitt 2.1.2. Tabelle 1]									
Spezifisches Ziel	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon:)	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)	Geplante Werte der ausgewählten Vorhaben ¹	Erreichte Werte ²	Bemerkungen
							[TT/MM/JJ]	[TT/MM/JJ]	
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'> >	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'> >	<type='S' input='G'>	<type='N' input='G'>	<type='N' input='M'>	<type='N' input='M'>	<type='S' input='M'>

¹ Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

² Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

Tabelle 8: Mehrfachunterstützung von Unternehmen für den EFRE, den Kohäsionsfonds und den JTF auf Programmebene (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.
ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon:)	Zahl der Unternehmen abzüglich Mehrfachunterstützung am [TT/MM/JJ]	Bemerkungen
<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='S' input='G'>	<type='N' input='M' >	<type='S' input='M'>
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Kleinstunternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Kleine Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Mittlere Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Große Unternehmen		
RCO 01	Unterstützte Unternehmen	Insgesamt	<type='N' input='G'>	

Tabelle 9: Gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren für den EFRE, den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Daten zu Ergebnisindikatoren des Programms [entnommen aus Anhang VII Tabelle 5]														
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie ¹	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators ² (davon:)	Einheit für die Messung	Ausgangswert im Programm	Sollvorgabe 2029	Ausgangswert	Geplante Errungenschaften	Ausgangswert	Durchgeführte Vorhaben [TT/MM/JJ]	Bemerkungen
<type='S', input='G'> ³	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>		<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='N', input='G'>	<type='N', input='G'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='M'>	<type='S', input='M'>
...														

¹ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF und den EMFAF.

² Betrifft nur manche Indikatoren. Einzelheiten siehe Leitfaden der Kommission.

³ Legende für die Merkmale der Felder: Art: N = Zahl, S = Zeichenkette, C = Checkbox; Eingabe: M = manuell [auch automatisches Hochladen], S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Tabelle 10: Gemeinsame und programmspezifische Ergebnisindikatoren für den ESF+ (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10. ¹	11.	12.	13.
Daten zu allen gemeinsamen Ergebnisindikatoren gemäß den Anhängen I, II und III der ESF+-Verordnung und zu programmspezifischen Indikatoren [entnommen aus Anhang VII Tabelle 5 und Anhang V Abschnitt 2.1.1.2.2. Tabelle 3]										Stand der Ergebnisindikatoren		
Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Bezeichnung des Indikators	Als Grundlage für die Festlegung der verwendeten Outputindikator	Einheit für die Messung der Indikatoren	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Sollvorgabe 2029 (Aufschlüsselung nach Geschlecht fakultativ)	Bislang erreichte Werte [TT/MM/JJ]	Verwirklichungsquoten	Bemerkungen
<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='S', input='G'>	<type='N', input='G'>	<type='N', input='M'>	<type='N', input='G'>	<type='S', input='M'>
									M F N T	M*F N*T M F T	N T	
...												

* Für spezifische Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung nicht erforderlich.

¹ Die Spalten 9, 10 und 12 gelten nicht für die Indikatoren in Anhang III der ESF+-Verordnung – Gemeinsame Indikatoren für ESF+-Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung).

Tabelle 11: Gemeinsame Ergebnisindikatoren für den AMIF, den ISF und das BMVI (Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a)

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Daten zu allen gemeinsamen Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII der AMIF-/ISF-/BMVI-Verordnung für jedes spezifische Ziel [entnommen aus Anhang VI Abschnitt 2.1.2. Tabelle 2]										
Spezifisches Ziel	ID	Bezeichnung des Indikators	Aufschlüsselung des Indikators (davon)	Einheit für die Messung (für die Indikatoren und den Ausgangswert)	Ausgangswert	Sollvorgabe 2029	Einheit für die Messung (für die Sollvorgabe)	Geplante Werte der ausgewählten Vorhaben ¹	Erreichte Werte ²	Bemerkungen
<type='S'> input='G'>	<type='S'> input='G'>	<type='S'> input='G'>	<type='S'> input='G'>	<type='S'> input='G'>	<type='N'> input='G'>	<type='N'> input='G'>	<type='N'> input='G'>	<type='N'> input='G'>	<type='S'> input='G'>	<type='S'> input='M'>

1

Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

2

Gegebenenfalls einschließlich Aufschlüsselung nach Geschlecht und Alter.

Tabelle 12: Daten zu Finanzinstrumenten für die Fonds (Artikel 42 Absatz 3)

Priorität ¹	Merkmale der Ausgaben	Förderfähige Ausgaben je Produkt				Höhe der privaten und öffentlichen Mittel, die zusätzlich zu den Beiträgen aus den Fonds mobilisiert werden		Höhe der Verwaltungskosten und der als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden, einschließlich (Verwaltungskosten und -gebühren sind im Fall einer Direktvergabe und im Fall einer Ausschreibung gesondert auszuweisen) ² :			-gZinsen und sonstige Unterstützung für die Fonds	Zurückgeflossene Mittel, die auf die Unterstützung aus den Fonds oder zurückzuführen sind, gemäß Artikel 62	Für Garantien der Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungs-investitionen oder sonstigen Investitionen für Endempfänger, die mit einem Programm tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurden
Fonds	Spezifisches Ziel und Kategorie ³	Darlehen (Code der Unterstützungsform für das FI)	Garantie (Code der Unterstützungsform für das FI)	Beteiligung oder Beteiligung eines Finanzinstruments (Code der Unterstützungsform für das FI)	Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstruments (Code der Unterstützungsform für das FI)	Darlehen (Code der Unterstützungsform für das FI)	Garantie (Code der Unterstützungsform für das FI)	Beteiligung oder Beteiligung eines Finanzinstruments (Code der Unterstützungsform für das FI)	Verwaltungskosten und -gebühren für Holdingfonds in Abhängigkeit des der Holdingfondsstruktur zugrunde liegenden Finanzprodukts	Verwaltungskosten und -gebühren für spezifische Fonds (Einrichtung mit oder ohne Holdingfondsstruktur) aufgeschlüsselt nach Finanzprodukt	Finanzinstrumente generierte Erträge nach Artikel 60	Unterstützung aus den Fonds oder zurückzuführen sind, gemäß Artikel 62	Für Garantien der Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungs-investitionen oder sonstigen Investitionen für Endempfänger, die mit einem Programm tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurden
Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl	Eingabe = be = Ausw ahl

¹ Gilt nicht für den AMIF, den ISF oder das BMVI.² Im Datenaustauschsystem SFC2021 sollte in dieser Spalte die Möglichkeit vorgesehen werden, die im Fall einer Direktvergabe und im Fall einer Ausschreibung gezahlten Verwaltungskosten und -gebühren gesondert auszuweisen.³ Gilt nicht für den Kohäsionsfonds, den JTF, den AMIF, das BMVI, den ISF oder den EMFAF.

ANHANG VIII

Vorausschätzung des Betrags, für den der Mitgliedstaat von der Einreichung von Zahlungsanträgen
im laufenden und im nachfolgenden Kalenderjahr ausgeht (Artikel 69 Absatz 10)

Für jedes Programm auszufüllen, aufgeschlüsselt nach Fonds und Regionenkategorie, falls zutreffend.

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
EFRE	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ¹	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Interreg		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
ESF+	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Hier sollte nur die besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage/nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte angegeben werden.

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
	Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte ¹	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Kohäsionsfonds		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
JTF*		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Hier sollte nur die besondere Mittelzuweisung für Gebiete in äußerster Randlage/nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte angegeben werden.

Fonds	Regionenkategorie	Erwarteter Unionsbeitrag		
		[laufendes Kalenderjahr]		[darauf folgendes Kalenderjahr]
		Januar - Oktober	November - Dezember	Januar - Dezember
EMFAF		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
AMIF		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
ISF		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
BMVI		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

* Beträge enthalten gegebenenfalls die ergänzende aus dem EFRE und dem ESF+ übertragene Förderung.

ANHANG IX

Kommunikation und Sichtbarkeit – Artikel 47, 49 und 50

1. Verwendung und technische Merkmale des Emblems der Union (im Folgenden „Emblem“)
 - 1.1. Das Emblem ist deutlich sichtbar auf jedwedem für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmten Kommunikationsmaterial im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vorhabens, wie gedruckten oder digitalen Produkten, Websites und deren mobilen Ansicht, anzubringen.
 - 1.2. Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ muss ausgeschrieben werden und neben dem Emblem stehen.
 - 1.3. In Verbindung mit dem Emblem dürfen folgende Schriftarten verwendet werden: Arial, Auto, Calibri, Garamond, Trebuchet, Tahoma, Verdana oder Ubuntu. Kursivschrift, Unterstreichungen und Schrifteffekte sind nicht zulässig.
 - 1.4. Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem Emblem überschneidet.
 - 1.5. Die Schriftgröße muss in angemessenem Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
 - 1.6. Die Schrift muss je nach Hintergrund in der Farbe Reflex Blue, Schwarz oder Weiß gehalten sein.

- 1.7. Das Emblem darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos sein. Abgesehen von dem Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.
- 1.8. Werden mehrere Vorhaben, die aus demselben oder anderen Finanzinstrumenten unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so wird mindestens eine Tafel oder ein Schild angebracht.
- 1.9. Grafische Standards für das Emblem und Definition der Standardfarben:

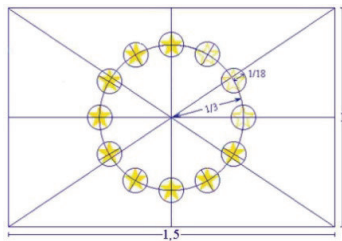
A. SINNBILDLICHE BESCHREIBUNG

Vor dem Hintergrund eines blauen Himmels bilden zwölf goldene Sterne einen Kreis als Zeichen der Union der Völker Europas. Die Zahl Zwölf ist unveränderlich, da diese Zahl als Symbol für Vollkommenheit und Einheit gilt.

B. HERALDISCHE BESCHREIBUNG

Ein Kranz von zwölf goldenen fünfzackigen Sternen, deren Spitzen sich nicht berühren, auf azurblauem Hintergrund.

C. GEOMETRISCHE BESCHREIBUNG



Das Emblem besteht aus einer blauen rechteckigen Flagge, deren Breite das Anderthalbfache der Höhe misst. Auf einem unsichtbaren Kreis, dessen Mittelpunkt die Schnittstelle der Diagonalen des Rechtecks bildet, sind in gleichmäßigem Abstand zwölf goldene Sterne angeordnet. Der Kreisradius beträgt ein Drittel der Rechteckhöhe. Jeder Stern hat fünf Zacken, deren Spitzen einen unsichtbaren Umkreis mit dem Radius von jeweils $\frac{1}{18}$ der Rechteckhöhe berühren. Alle Sterne stehen senkrecht, d. h. ein Zacken weist nach oben, während zwei weitere auf einer unsichtbaren Geraden ruhen, die die Senkrechte zum Fahnschaft bildet. Die Sterne sind wie die Stunden auf dem Zifferblatt einer Uhr angeordnet. Ihre Zahl ist unveränderlich.

D. FARBEN

Das Emblem hat folgende Farben: PANTONE REFLEX BLUE für die Rechteckfläche; PANTONE YELLOW für die Sterne.

E. VIERFARBENDRUCK

Beim Vierfarbendruck müssen die beiden Originalfarben im Vierfarbenverfahren wiedergegeben werden.

PANTONE YELLOW erhält man durch Verwendung von 100 % „Process Yellow“.

PANTONE REFLEX BLUE erhält man durch Mischung von 100 % „Process Cyan“ mit 80 % „Process Magenta“.

INTERNET

Auf der Web-Palette entspricht PANTONE REFLEX BLUE der Farbe RGB:0/51/153 (hexadezimal: 003399) und PANTONE YELLOW der Farbe RGB: 255/204/0 (hexadezimal: FFCC00).

EINFARBIGE REPRODUKTION

Bei Verwendung von Schwarz ist das Rechteck mit einer schwarzen Linie zu umgeben; die Sterne sind schwarz auf weißem Untergrund einzusetzen.



Bei Verwendung von Blau (Reflex Blue) ist diese Farbe zu 100 % als Hintergrundfarbe zu verwenden, die Sterne erscheinen im Negativverfahren weiß.



REPRODUKTION AUF FARBIGEM HINTERGRUND

Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, wird das Rechteck durch einen weißen Rand umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht.



Die Grundsätze der Verwendung des Emblems der Union durch Dritte sind in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte festgelegt¹.

2. Mit der in Artikel 49 Absatz 6 genannten Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Union mindestens die folgenden Rechte gewährt:
 - 2.1. interne Verwendung, d. h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen;
 - 2.2. Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise;
 - 2.3. Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel;

¹ ABl. C 271 vom 8.9.2012, S. 5.

- 2.4. Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials (oder Kopien davon) in jeder Form;
 - 2.5. Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials;
 - 2.6. Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.
-

ANHANG X

Elemente für Finanzierungsvereinbarungen und Strategiedokumente – Artikel 59 Absätze 1 und 5

1. Erforderliche Elemente der Finanzierungsvereinbarung für gemäß Artikel 59 Absatz 5 eingesetzte Finanzinstrumente:
 - a) Anlagestrategie oder -politik einschließlich Umsetzungsbestimmungen, anzubietende Finanzprodukte, anvisierte Endempfänger sowie (gegebenenfalls) geplante Kombination mit Zuschüssen;
 - b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das umzusetzende Finanzinstrument, einschließlich der geschätzten Hebelwirkung nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe a;
 - c) angestrebte Ergebnisse, die von dem betreffenden Finanzinstrument erwartet werden, um zu den spezifischen Zielen und Ergebnissen der jeweiligen Priorität beizutragen;
 - d) Bestimmungen für die Überwachung der Tätigkeit von Investitionen und die Finanzierungstätigkeit, einschließlich der Berichterstattung des Finanzinstruments an den Holdingfonds und die Verwaltungsbehörde, damit die Einhaltung von Artikel 42 sichergestellt wird;

- e) Prüfanforderungen wie etwa Mindestanforderungen an die Unterlagen, die auf Ebene des Finanzinstruments (und gegebenenfalls auf Ebene des Holdingfonds) gemäß Artikel 82 aufzubewahren sind, und, gegebenenfalls, Anforderungen in Bezug auf die Speicherung separater Aufzeichnungen für die verschiedenen Formen der Unterstützung im Einklang mit Artikel 58 Absatz 6, einschließlich Bestimmungen und Anforderungen bezüglich des Zugangs der Prüfbehörden der Mitgliedstaaten, der Prüfer der Kommission und des Europäischen Rechnungshofs zu den Unterlagen, um einen eindeutigen Prüfpfad zu gewährleisten;
- f) Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung der Beiträge vonseiten des Programms gemäß Artikel 92 sowie für die Vorausschätzung der Finanzierungstätigkeit, einschließlich Anforderungen an treuhänderische oder separate Rechnungsführung gemäß Artikel 59;
- g) Anforderungen und Verfahren für die Verwaltung von Zinsen und anderen Erträgen, die gemäß Artikel 60 erwirtschaftet werden, einschließlich akzeptabler Kassentransaktionen oder kurzfristig verwertbarer Anlagen („Treasury investments“), sowie Verantwortung und Haftung der betreffenden Parteien;
- h) Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung anfallender Verwaltungskosten oder der Verwaltungsgebühren des Finanzinstruments im Einklang mit Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d;
- i) Bestimmungen über die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln im Einklang mit Artikel 62 und eine Strategie für die vollständige Einstellung des Beitrags aus den Fonds zum Finanzinstrument;

- j) Bedingungen für einen etwaigen vollständigen oder partiellen Rückzug aus den Beiträgen von Programmen zu Finanzinstrumenten, was gegebenenfalls auch den Holdingfonds betrifft;
- k) Bestimmungen, mit denen gewährleistet wird, dass die Stellen, die Finanzinstrumente umsetzen, diese Instrumente unabhängig und im Einklang mit den einschlägigen fachspezifischen Standards verwalten und ausschließlich im Interesse der Parteien handeln, die Beiträge zu dem Finanzinstrument leisten;
- l) Bestimmungen über die Abwicklung von Finanzinstrumenten;
- m) sonstige Bedingungen für Beiträge aus dem Programm zu dem Finanzinstrument;
- n) Bedingungen zur Gewährleistung, dass die Endempfänger durch vertragliche Vereinbarungen die Anforderung erfüllen, gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c langlebige Tafeln oder Schilder anzubringen, und sonstige Vereinbarungen zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 50 und Anhang IX zur Anerkennung der Unterstützung aus den Fonds;
- o) Bewertung und Auswahl der Stellen, die Finanzinstrumente umsetzen, einschließlich Aufforderungen zur Interessenbekundung oder Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (nur wenn die Finanzinstrumente über einen Holdingfonds organisiert werden).

2. Erforderliche Elemente des Strategiedokuments (bzw. der Strategiedokumente) nach Artikel 59 Absatz 1:
- a) Anlagestrategie oder -politik des Finanzinstruments, allgemeine Bedingungen der geplanten Schuldtitel, Zielgruppe und zu unterstützende Maßnahmen;
 - b) Unternehmensplan oder gleichwertige Unterlagen für das auszuführende Finanzinstrument, einschließlich der geschätzten Hebelwirkung nach Artikel 58;
 - c) Verwendung und Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 60 und 62;
 - d) Überwachung und Berichterstattung über den Einsatz des Finanzinstruments, um die Einhaltung von Artikel 42 und Artikel 50 sicherzustellen.
-

ANHANG XI

Kernanforderungen an Verwaltungs- und Kontrollsysteme
und deren Klassifizierung – Artikel 69 Absatz 1

Tabelle 1 – Kernanforderungen an die Verwaltungs- und Kontrollsysteme

		Betroffene Stellen/Behörden
1	Angemessene Aufgabentrennung und angemessene schriftliche Vereinbarungen für Berichterstattung, Aufsicht und Überwachung der an eine zwischengeschaltete Stelle delegierten Aufgaben	Verwaltungsbehörde
2	Angemessene Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben	Verwaltungsbehörde ¹
3	Angemessene Information der Begünstigten zu den anwendbaren Bedingungen für die Unterstützung der ausgewählten Vorhaben	Verwaltungsbehörde
4	Angemessene Verwaltungsüberprüfungen, einschließlich angemessener Verfahren für die Überprüfungen, ob die Bedingungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen und für vereinfachte Kostenoptionen erfüllt sind	Verwaltungsbehörde
5	Wirksame Systeme zur Gewährleistung, dass alle für den Prüfpfad notwendigen Unterlagen aufbewahrt werden	Verwaltungsbehörde
6	Zuverlässiges elektronisches System (mit Verbindungen zu elektronischen Datenaustauschsystemen mit Begünstigten) für die Aufzeichnung und Speicherung der Daten für Überwachung, Evaluierung, Finanzmanagement, Überprüfungen und Prüfungen, u. a. angemessene Abläufe zur Sicherstellung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit von Daten und der Authentifizierung von Nutzern	Verwaltungsbehörde
7	Wirksame Umsetzung angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	Verwaltungsbehörde

¹ Territoriale Behörden oder Stellen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung und, falls zutreffend, Lenkungsausschuss gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Interreg-Verordnung.

8	Angemessene Verfahren zur Erstellung der Verwaltungs- erklärung	Verwaltungsbehörde
9	Angemessene Verfahren zur Bestätigung, dass die verbuchten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsmäßig sind	Verwaltungsbehörde
10	Angemessene Verfahren zur Erstellung und Einreichung von Zahlungsanträgen und der Rechnungslegung und zur Bestätigung der Vollständigkeit, Genauigkeit und sachlichen Richtigkeit der Rechnungslegung	Verwaltungsbehörde/für den Aufgabenbereich „Rechnungs- führung“ zuständige Stelle
11	Angemessene Aufgabentrennung und funktionelle Unabhängigkeit zwischen der Prüfbehörde (und gegebenen- falls allen Stellen, die unter der Verantwortung der Prüfbehörde Prüfungstätigkeiten durchführen, auf die sich die Prüfbehörde verlässt und die sie beaufsichtigt) und den anderen Programmbehörden sowie den Prüfungstätigkeiten, die im Einklang mit international anerkannten Prüfungs- standards durchgeführt werden	Prüfbehörde
12	Angemessene Systemprüfungen	Prüfbehörde
13	Angemessene Vorhabenprüfungen	Prüfbehörde
14	Angemessene Prüfungen der Rechnungslegung	Prüfbehörde
15	Angemessene Verfahren für die Erteilung eines zuverlässigen Bestätigungsvermerks und die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts	Prüfbehörde

Tabelle 2 – Klassifizierung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf ihre effektive Funktionsweise

Kategorie 1	Gute Funktionsfähigkeit. Keine oder lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 2	Funktionsfähigkeit vorhanden. Bestimmte Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 3	Funktionsfähigkeit teilweise gegeben. Erhebliche Verbesserungen erforderlich.
Kategorie 4	Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden.

ANHANG XII

Detaillierte Regelungen und Muster
für die Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten – Artikel 69 Absätze 2 und 12

Abschnitt 1

Detaillierte Regelungen für die Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten

1.1. Meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Die folgenden Unregelmäßigkeiten sind gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Kommission zu melden:

- a) Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten schriftlichen Bewertung einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde sind, die anhand konkreter Tatsachen zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Unregelmäßigkeit vorliegt, auch wenn dieser Schluss aufgrund des weiteren Verlaufs des Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahrens möglicherweise revidiert oder zurückgezogen werden muss;

- b) Unregelmäßigkeiten, aufgrund derer ein administratives oder gerichtliches Verfahren auf nationaler Ebene eingeleitet wird, mit dem Ziel festzustellen, ob Betrugsdelikte oder sonstige Straftaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 und im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹ für die Mitgliedstaaten, die nicht durch die genannte Richtlinie gebunden sind, vorliegen;
- c) Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen;
- d) eine bestimmte Unregelmäßigkeit oder eine Gruppe von Unregelmäßigkeiten, für die die Kommission nach der ursprünglichen Meldung eines Mitgliedstaats ein schriftliches Ersuchen um Informationen an diesen Mitgliedstaat richtet.

1.2. Nicht meldepflichtige Unregelmäßigkeiten

Die folgenden Unregelmäßigkeiten sind nicht meldepflichtig:

- a) Unregelmäßigkeiten mit einem Umfang von weniger als 10 000 EUR in Form von Beiträgen aus den Fonds; dies gilt nicht im Fall von Unregelmäßigkeiten, die miteinander verknüpft sind und deren Gesamtumfang 10 000 EUR in Form von Beiträgen aus den Fonds überschreitet, auch wenn diese Obergrenze von keiner von ihnen allein überschritten wird;

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 49.

- b) Fälle, in denen die Unregelmäßigkeit lediglich darin besteht, dass infolge der nicht betrugsbedingten Insolvenz des Begünstigten ein in dem kofinanzierten Programm enthaltenes Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt wurde;
- c) Fälle, die die Begünstigten der Verwaltungsbehörde oder der mit dem Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ betrauten Behörde vor oder nach der Zahlung des öffentlichen Beitrags von sich aus mitgeteilt haben, bevor eine der beiden Behörden die Unregelmäßigkeiten feststellen konnte;
- d) Fälle, die von der Verwaltungsbehörde aufgedeckt und korrigiert werden, bevor sie in einen Zahlungsantrag zur Einreichung bei der Kommission aufgenommen werden.

Die Ausnahmen nach Buchstaben c und d des ersten Unterabsatzes der vorliegenden Ziffer gelten nicht für Unregelmäßigkeiten gemäß Abschnitt 1.1. Buchstabe b.

1.3. Bestimmung des meldenden Mitgliedstaats

Der Mitgliedstaat, in dem die unregelmäßigen Ausgaben vom Begünstigten getätigt und bei der Durchführung des Vorhabens gezahlt werden, ist gemäß Artikel 69 Absatz 2 für die Meldung der Unregelmäßigkeit verantwortlich. Für Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) unterrichtet der meldende Mitgliedstaat die Verwaltungsbehörde und die Prüfbehörde des Programms.

1.4. Zeitpunkt der Meldung

Die Mitgliedstaaten melden Unregelmäßigkeiten innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Quartals nach ihrer Feststellung oder sobald zusätzliche Informationen über die gemeldeten Unregelmäßigkeiten verfügbar sind. Ein Mitgliedstaat meldet der Kommission jedoch unverzüglich – unter Angabe anderer betroffener Mitgliedstaaten – aufgedeckte oder möglicherweise aufgetretene Unregelmäßigkeiten, falls die Unregelmäßigkeiten Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets haben könnten.

1.5. Einreichung, Verwendung und Verarbeitung der gemeldeten Informationen

Ist nach den nationalen Vorschriften die Vertraulichkeit der Untersuchungen zu wahren, so dürfen lediglich Informationen gemeldet werden, für die eine Genehmigung durch das zuständige Gericht oder durch die sonstige zuständige Stelle gemäß nationalem Recht vorliegt.

Die gemäß diesem Anhang gemeldeten Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union verwendet werden, insbesondere um Risikoanalysen durchzuführen und Systeme zu entwickeln, die eine effizientere Risikoermittlung ermöglichen.

Diese Informationen dürfen nur zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Union verwendet werden, sofern die Behörden, die sie übermittelt haben, einer anderen Verwendung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

Diese Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis und dürfen nicht anderen als denjenigen Personen in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Informationen haben müssen.

Abschnitt 2

Muster für die elektronische Berichterstattung über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten

	Identifizierung	Fonds
		Mitgliedstaat
		Meldende Behörde
		Jahr
		Laufende Nummer
		Programmplanungszeitraum
		Referenznummer – national
	Informationen zur Abfassung	Einleitende Behörde – vollständige Bezeichnung
		Sprache des Antrags
		Datum der Abfassung
		Quartal
	Besonderer Antrag	Notwendigkeit der Unterrichtung anderer Länder
		Mit anderem Fall bzw. anderen Fällen verbundene Person
	Status	Verfahren
	Abschluss des Falls	Datum des Abschlusses des Falls

Personenbezogene Daten	Identifizierung der betroffenen Personen	Juristische Person/natürliche Person
		Rechtlicher Status
		Ausweis-Nr.
		Name des Unternehmens/Familienname
		Handelsname/Vorname
		Name des Mutterunternehmens/unabhängiges Präfix
		Straße
		Postleitzahl
		Ort
	Gebietseinheit, in der die Person angemeldet ist	Mitgliedstaat
		Entsprechende NUTS-Region
		Auf der Grundlage der Haushaltsordnung ¹ (Artikel 135 bis 145) gekennzeichnet
		Begründung für die Nichtoffenlegung personenbezogener Daten

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

	Beschreibung des Vorhabens	CCI-Nr.
		Ziel – CCI-Nr.
		Gegebenenfalls Regionenkategorie
		Ziel (IBW/Interreg)
		Programm
		Datum des Abschlusses des Programms
		Nummer des Kommissionsbeschlusses
		Datum des Kommissionsbeschlusses
		Politisches Ziel
		Priorität
		Spezifisches Ziel
	Gebietseinheit, in der das Vorhaben durchgeführt wird	Mitgliedstaat
		Entsprechende NUTS-Region
		Zuständige Behörde
Vorhaben – spezifisches Projekt	Projekt	Projekt
		Bezeichnung des Projekts
		Nummer des Projekts
		Kofinanzierungssatz
		Gesamtbetrag der Ausgaben
		Gesamtbetrag der unregelmäßigen Ausgaben

Unregelmäßigkeit	Informationen, die eine Unregelmäßigkeit vermuten lassen	Datum
		Quelle
	Bestimmungen, gegen die verstoßen wurde	Bestimmungen – Union: gegebenenfalls Art, Titel, Fundstelle, Artikel und Absatz
		Bestimmungen – national: gegebenenfalls Art, Titel, Fundstelle, Artikel und Absatz
	Andere betroffene Staaten	Mitgliedstaat(en)
		Nichtmitgliedstaat(en)
	Spezifische Informationen zur Unregelmäßigkeit	Datum des Beginns der Unregelmäßigkeit
		Datum der Beendigung der Unregelmäßigkeit
		Art der Unregelmäßigkeit – Typologie
		Art der Unregelmäßigkeit – Kategorie
		Vorgehensweise
		Zusätzliche Informationen
		Feststellungen der Verwaltung
		Klassifizierung der Unregelmäßigkeit
		Straftaten gemäß Richtlinie (EU) 2017/1371

Aufdeckung		Datum der Aufdeckung (erste amtliche oder gerichtliche Feststellung)
		Grund für die Durchführung einer Kontrolle (warum)
		Art und/oder Methode der Kontrolle (wie)
		Nach der Zahlung bzw. den Zahlungen des öffentlichen Beitrags durchgeführte Kontrolle
		Zuständige Behörde
	OLAF-Fall	OLAF-Nummer – Fundstelle
		OLAF-Nummer – Jahr
		OLAF-Nummer – Sequenz
		Status

Gesamtbeträge	Finanzielle Auswirkungen	Ausgaben – EU-Beitrag
		Ausgaben – nationaler Beitrag
		Ausgaben – öffentlicher Beitrag
		Ausgaben – privater Beitrag
		Ausgaben – insgesamt
		Unregelmäßiger Betrag – EU-Beitrag
		Unregelmäßiger Betrag – nationaler Beitrag
		Unregelmäßiger Betrag – öffentlicher Beitrag
		davon nicht gezahlt – EU-Beitrag
		davon nicht gezahlt – nationaler Beitrag
		davon nicht gezahlt – öffentlichen Beitrag
		davon gezahlt – EU-Beitrag
		davon gezahlt – nationaler Beitrag
		davon gezahlt – öffentlichen Beitrag
		Bemerkungen

Strafen	Verfahren	Verfahren zur Verhängung von Strafen eingeleitet
		Verfahrensart
		Datum des Beginns des Verfahrens
		(Voraussichtliches) Enddatum des Verfahrens
		Status des Verfahrens
	Strafen	Strafen
		Strafen – Kategorie
		Strafen – Art
		Verhängte Strafen
		Beträge in Verbindung mit Geldstrafen
		Enddatum des Verfahrens
Bemerkungen	Bemerkungen	Bemerkungen – Meldende Behörde
	Anhänge	Anhänge
		Beschreibung der Anhänge
	Antrag auf Annullierung	Begründung der Annullierung
		Begründung der Ablehnung

ANHANG XIII**Elemente des Prüfpfads – Artikel 69 Absatz 6**

In Bezug auf den Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen, den die Kommission gemäß Artikel 94 erstatten kann, und den Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, den die Kommission gemäß Artikel 95 erstatten kann, sind nur die jeweils in Abschnitt III und Abschnitt IV dargelegten Elemente erforderlich.

- I. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für Zuschüsse in den Formen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben a bis e:

1. Unterlagen, die die Überprüfung der Anwendung der Eignungskriterien durch die Verwaltungsbehörde ermöglichen, sowie Unterlagen über das allgemeine Auswahlverfahren und die Genehmigung von Vorhaben;
2. ein vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle unterschriebenes Dokument (Zuschussvereinbarung oder ein gleichwertiges Dokument), das die Bedingungen für die Unterstützung darlegt;
3. Rechnungsführungsunterlagen zu vom Begünstigten eingereichten Zahlungsanträgen, die im elektronischen System der Verwaltungsbehörde/zwischenengeschalteten Stelle aufgezeichnet wurden;
4. Unterlagen zu Überprüfungen, die die Bestimmungen hinsichtlich der Nichtverlagerung und Dauerhaftigkeit im Sinne von Artikel 65, Artikel 66 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe h betreffen;
5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
6. Unterlagen zum Nachweis der durchgeführten administrativen Kontrollen und, falls zutreffend, der Kontrollen vor Ort durch die Verwaltungsbehörde/zwischenengeschaltete Stelle;

7. Informationen über die durchgeführten Prüfungen;
8. Unterlagen im Zusammenhang mit dem Follow-up der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle, die zum Zwecke von Verwaltungsüberprüfungen und für Feststellungen aus der Prüfung erstellt wurden;
9. Unterlagen, die die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften belegen;
10. Daten in Bezug auf Output- und Ergebnisindikatoren, die die Abstimmung mit entsprechenden Sollvorgaben und Etappenzielen ermöglichen;
11. Unterlagen im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen der bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und Abzüge von diesen zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 98 Absatz 6, die die Verwaltungsbehörde/zwischen-geschaltete Stelle/für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle vornimmt;
12. für Zuschüsse gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a die Rechnungen (oder gleichwertige Buchungsbelege) und den Nachweis der Zahlung durch den Begünstigten sowie Rechnungs-führungsunterlagen des Begünstigten in Bezug auf die Ausgaben, die der Kommission gemeldet werden;
13. für Zuschüsse gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b, c und d und falls zutreffend Dokumente, die die Methode zur Festlegung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen begründen; die Kostenkategorien, die die Grundlage für die Berechnung bilden; Dokumente zum Nachweis der Kosten, die unter anderen Kostenkategorien geltend gemacht wurden und auf die eine Pauschalfinanzierung angewandt wird; die ausdrückliche Zustimmung der Verwaltungsbehörde zum Haushaltsentwurf auf dem Dokument, in dem die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind; Unterlagen über die Bruttopersonalkosten und die Berechnung des Stundensatzes; falls vereinfachte Kostenoptionen basierend auf vorhandenen Methoden verwendet werden, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Bestimmungen für ähnliche Arten von Vorgängen eingehalten wurden und die für die gewählte Methode erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

- II. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für Finanzinstrumente:
1. Unterlagen über die Einrichtung des Finanzinstruments, wie Finanzierungsvereinbarungen usw.;
 2. Unterlagen, aus denen die Beiträge der einzelnen Programme und der einzelnen Prioritäten zu dem Finanzinstrument, die im Rahmen der einzelnen Programme förderfähigen Ausgaben, die durch die Unterstützung aus den Fonds generierten Zinsen und sonstigen Erträge sowie die Wiederverwendung von auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Mitteln gemäß Artikel 60 und 62 hervorgehen;
 3. Unterlagen zur Funktionsweise des Finanzinstruments, einschließlich Unterlagen betreffend die Überwachung, die Berichterstattung und die Überprüfungen;
 4. Unterlagen betreffend den Rückzug von Programmbeiträgen und die Abwicklung des Finanzinstruments;
 5. Unterlagen betreffend die Verwaltungskosten und -gebühren;
 6. von den Endempfängern mit den Nachweisen eingereichte Antragsformulare o. Ä., auch Geschäftspläne und gegebenenfalls vorhergehende Jahresabschlüsse;
 7. Checklisten und Berichte der mit dem Einsatz des Finanzinstruments betrauten Stellen;
 8. Erklärungen im Zusammenhang mit „De-minimis“-Beihilfen;

9. im Zusammenhang mit der Unterstützung durch das Finanzinstrument unterzeichnete Vereinbarungen, auch über Beteiligungsinvestitionen, Darlehen, Bürgschaften oder andere Investitionsformen zugunsten der Endempfänger;
10. Nachweis, dass die durch das Finanzinstrument bereitgestellte Unterstützung bestimmungsgemäß verwendet wird;
11. Aufzeichnungen der Finanzströme zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Finanzinstrument sowie innerhalb des Finanzinstruments auf allen Ebenen bis hin zum Endempfänger, sowie bei Garantien der Nachweis, dass die zugrunde liegenden Darlehen ausgezahlt wurden;
12. separate Aufzeichnungen oder Rechnungsführungscodes für einen Programmbeitrag oder eine Garantie, der bzw. die durch das Finanzinstrument zugunsten des Endempfängers gezahlt bzw. geleistet wurde.

- III. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission gemäß Artikel 94, die auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle aufzubewahren sind:
1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu den Arten von Vorhaben, die von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen abgedeckt sind, der Definition der damit verbundenen Beträge und Pauschalfinanzierungen sowie den Methoden für die Anpassung der Beträge (Genehmigung oder Änderung des Programms);
 2. Unterlagen zum Nachweis der Kostenkategorien und der Beträge, die die Grundlage für die Berechnung bilden, für die die Pauschalfinanzierung gilt;
 3. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen für die Erstattung durch die Kommission;
 4. Unterlagen zum Nachweis der Angleichung der Beträge, falls zutreffend;
 5. Unterlagen zum Nachweis der Berechnungsmethode, wenn Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a Anwendung findet;

6. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission basierend auf vereinfachten Kostenoptionen erstreckt;
7. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischengeschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt;
8. Unterlagen zum Nachweis der gemäß Artikel 94 Absatz 3 Unterabsatz 3 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen;
9. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde.

- IV. Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission gemäß Artikel 95, die auf Ebene der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle aufzubewahren sind:
1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu den zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnissen und die entsprechenden Beträge (Genehmigung oder Änderung des Programms);
 2. Unterlagen zur Auswahl und Genehmigung der Vorhaben, auf die sich die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission auf der Grundlage von Artikel 95 erstreckt (nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen);
 3. Dokument, das die Bedingungen der Unterstützung darlegt, vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde/zwischen-geschalteten Stelle unterzeichnet ist und die Art der Unterstützung für die Begünstigten festlegt;
 4. Unterlagen zum Nachweis der gemäß Artikel 95 Absatz 3 Unterabsatz 2 durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen;
 5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
 6. Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Bedingungen oder der Erzielung von Ergebnissen in jeder Phase (im Falle einer Durchführung in Phasen) und bevor die endgültigen Ausgaben an die Kommission gemeldet werden.
-

ANHANG XIV

Systeme für den elektronischen Datenaustausch zwischen Programmbehörden und Begünstigten – Artikel 69 Absatz 8

1. Aufgaben der Programmbehörden hinsichtlich der Merkmale der elektronischen Datenaustauschsysteme
 - 1.1. Die Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten sowie die Authentifizierung des Absenders im Einklang mit Artikel 69 Absätze 6 und 8, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 82.
 - 1.2. Die Gewährleistung der Einsatz- und Funktionsfähigkeit innerhalb und außerhalb der normalen Bürozeiten (außer während der technischen Wartung).
 - 1.3. Die Gewährleistung, dass das System auf logische, einfache und intuitive Funktionen sowie eine logische, einfache und intuitive Benutzeroberfläche ausgelegt ist.
 - 1.4. Die Verwendung der Funktionen des Systems, mit denen Folgendes bereitgestellt wird:
 - a) interaktive Formulare und/oder vom System auf Grundlage der in aufeinanderfolgenden Schritten des Verfahrens gespeicherten Daten bereits ausgefüllte Formulare;
 - b) gegebenenfalls automatische Berechnungen;

- c) eingebettete automatische Kontrollen, die einen wiederholten Austausch von Dokumenten und Informationen reduzieren;
 - d) systemgenerierte Meldungen, um den Begünstigten darüber zu informieren, dass bestimmte Aktionen durchgeführt werden können;
 - e) Online-Statusverfolgung, sodass der Begünstigte den gegenwärtigen Status des Projekts verfolgen kann;
 - f) Verfügbarkeit aller früheren im elektronischen Datenaustauschsystem abgewickelten Daten und Dokumente.
- 1.5. Die Gewährleistung der Führung von Aufzeichnungen und der Datenspeicherung im System, um sowohl Verwaltungsprüfungen von Zahlungsanträgen der Begünstigten gemäß Artikel 74 Absatz 2 als auch andere Prüfungen zu ermöglichen.
2. Aufgaben der Programmbehörden hinsichtlich der Modalitäten der Übermittlung von Dokumenten und Daten bei jedem Austausch
- 2.1. Die Gewährleistung, dass eine elektronische Signatur, die einer der drei in Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegten Arten von elektronischen Signaturen entspricht, verwendet wird.

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

- 2.2. Die Bereitstellung von Speichermöglichkeiten für das Datum, an dem der Begünstigte die Dokumente und Daten an die Programmbehörden übermittelt und umgekehrt.
 - 2.3. Die Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Nutzerschnittstelle (Webanwendung) oder über eine technische Schnittstelle, die die automatische Synchronisierung und Übermittlung von Daten zwischen den Systemen der Begünstigten und denen der Mitgliedstaaten ermöglichen.
 - 2.4. Die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) beziehungsweise die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und Verordnung (EU) 2016/679.
-

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

ANHANG XV

SFC2021: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission – Artikel 69 Absatz 9

1. Aufgaben der Kommission
 - 1.1. Die Sicherstellung des Betriebs eines elektronischen Datenaustauschsystems (im Folgenden „SFC2021“) für den gesamten offiziellen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission. SFC2021 enthält mindestens die Informationen, die in den Mustern gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.
 - 1.2. Die Sicherstellung der folgenden Merkmale von SFC2021:
 - a) interaktive Formulare oder vorab vom System ausgefüllte Formulare, die sich auf die bereits im System erfassten Daten stützen;
 - b) automatische Berechnungen, wenn dies den Eingabeaufwand der Benutzer verringert;
 - c) eingebettete automatische Kontrollen, um die interne Kohärenz der übermittelten Daten sowie ihre Übereinstimmung mit den geltenden Regeln zu prüfen;
 - d) vom System generierte Warnmeldungen, die die SFC2021-Benutzer darüber informieren, dass bestimmte Vorgänge ausgeführt bzw. nicht ausgeführt werden können;

- e) Online-Verfolgung der Verarbeitung von in das System eingegebenen Informationen;
 - f) Verfügbarkeit historischer Daten zu sämtlichen Informationen, die für ein Programm eingegeben wurden;
 - g) Verfügbarkeit einer obligatorischen elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, die in Gerichtsverfahren als Beweismittel zulässig ist.
- 1.3. Die Gewährleistung einer Strategie für die Informationstechnologiesicherheit für SFC2021, die für sämtliches Personal gilt, das das System verwendet, und die mit den relevanten Unionsbestimmungen, insbesondere dem Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission¹ und dessen Durchführungsvorschriften, im Einklang steht.
- 1.4. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Festlegung der Sicherheitsstrategie, ihre Einhaltung und ihre ordnungsgemäße Anwendung in SFC2021 verantwortlich sind.
2. Aufgaben der Mitgliedstaaten
- 2.1. Die Sicherstellung, dass die gemäß Artikel 71 Absatz 1 angegebenen Programmbehörden der Mitgliedstaaten und die Stellen, die zur Ausführung bestimmter Aufgaben unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde oder der Prüfbehörde gemäß Artikel 71 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung ausgewählt wurden, die zu übermittelnden Informationen, für die sie zuständig sind, und etwaige Aktualisierungen in SFC2021 eingeben.

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

- 2.2. Die Sicherstellung der Überprüfung der übermittelten Informationen durch eine andere Person als der Person, die die Daten zur Übermittlung eingegeben hat.
- 2.3. Die Umsetzung der Trennung der oben genannten Aufgaben durch die automatisch an SFC2021 angebundenen IT-Systeme der Mitgliedstaaten für Verwaltung und Kontrolle.
- 2.4. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung der Zugangsrechte verantwortlich sind und die die folgenden Aufgaben ausführen:
 - a) Feststellung der Identität der Benutzer, die einen Zugang beantragen, und Prüfung, ob sie tatsächlich von der betreffenden Organisation beschäftigt werden;
 - b) Aufklärung der Benutzer über ihre Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit des Systems;
 - c) Überprüfung des Anrechts von Benutzern auf die angeforderte Berechtigungsebene im Hinblick auf ihre Aufgaben und ihre hierarchische Stellung;
 - d) Anforderung des Entzugs von Zugriffsrechten, wenn kein Bedarf oder Grund für diese Rechte mehr vorliegt;
 - e) unverzügliche Meldung verdächtiger Ereignisse, die die Sicherheit des Systems beeinträchtigen könnten;

- f) Sicherstellung der fortlaufenden Richtigkeit der Identifizierungsdaten der Benutzer durch Meldung von Änderungen;
 - g) Ergreifen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Datenschutz und zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gemäß den Vorschriften der Union und des betreffenden Mitgliedstaats;
 - h) Unterrichtung der Kommission über sämtliche Änderungen, die Auswirkungen haben auf die Fähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten oder der SFC2021-Benutzer, ihre Aufgaben gemäß Nummer 2.1 zu erfüllen, bzw. auf ihre persönliche Fähigkeit, die unter den Buchstaben a bis g genannten Aufgaben zu erfüllen.
- 2.5. Die Bereitstellung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten (im Falle natürlicher Personen) bzw. zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses (im Falle juristischer Personen) gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725.
- 2.6. Die Festlegung der nationalen, regionalen oder lokalen Strategien für IT-Sicherheit in Bezug auf den Zugang zu SFC2021, basierend auf einer Risikobewertung, die für alle Behörden, die SFC2021 verwenden, gilt, und die Berücksichtigung folgender Aspekte:
- a) im Falle der direkten Nutzung die Berücksichtigung der für die IT-Sicherheit relevanten Aspekte der Tätigkeiten, die die für die Verwaltung der Zugangsrechte zuständigen Personen gemäß Abschnitt II Nummer 2.4 der vorliegenden Verordnung ausführen;

- b) in dem Fall, dass nationale, regionale oder lokale IT-Systeme über eine technische Schnittstelle gemäß Nummer 2.3 an SFC2021 angebunden werden, die Berücksichtigung der für diese Systeme geltenden Sicherheitsmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen für SFC2021 durch diese Systeme sichergestellt wird, und die Folgendes umfassen:
- i) physische Sicherheit;
 - ii) Kontrolle von Datenträgern und des Zugangs dazu;
 - iii) Kontrolle der Speicherung;
 - iv) Zugangs- und Kennwortkontrolle;
 - v) Überwachung;
 - vi) Anbindung an SFC2021;
 - vii) Kommunikationsinfrastruktur;
 - viii) Management von Humanressourcen vor der Einstellung, während des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - ix) Management von Sicherheitsvorfällen.

- 2.7. Die Bereitstellung des in Nummer 2.6 erwähnten Dokuments auf Anfrage der Kommission.
- 2.8. Die Benennung einer oder mehrerer Personen, die für die Verwaltung und Gewährleistung der Anwendung nationaler, regionaler oder lokaler Strategien für IT-Sicherheit verantwortlich sind. Sie dienen als Ansprechpartner für die durch die Kommission gemäß Nummer 1.4 benannten Personen.
3. Gemeinsame Aufgaben der Kommission und der Mitgliedstaaten
 - 3.1. Die Bereitstellung des Zugangs entweder direkt über eine interaktive Benutzeroberfläche (d. h. eine Web-Anwendung) oder über eine technische Schnittstelle, die mit vordefinierten Protokollen (d. h. Web-Diensten) arbeitet und die die automatische Synchronisierung und Übertragung von Daten zwischen den Informationssystemen der Mitgliedstaaten und SFC2021 ermöglicht.
 - 3.2. Die Bereitstellung des Datums der elektronischen Übermittlung der Informationen vom Mitgliedstaat an die Kommission bzw. in umgekehrter Richtung. Dieses gilt als Datum der Einreichung des betreffenden Dokuments.
 - 3.3. Die Sicherstellung, dass amtliche Daten ausschließlich über SFC2021, außer im Falle höherer Gewalt, ausgetauscht werden, und dass Informationen, die in die integrierten elektronischen Formulare von SFC2021 eingegeben werden (im Folgenden „strukturierte Daten“), nicht durch nichtstrukturierte Daten ersetzt werden, und im Falle von Unstimmigkeiten die strukturierten Daten Vorrang haben.

Im Falle höherer Gewalt, einer Funktionsstörung von SFC2021 oder einer gestörten Verbindung zu SFC2021, die vor Ablauf einer vorgeschriebenen Frist für die Einreichung von Informationen oder innerhalb des Zeitraums vom 18. bis zum 26. Dezember länger als einen Arbeitstag andauert oder die in anderen Zeiten länger als fünf Arbeitstage andauert, kann der Informationsaustausch zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission auf Papier erfolgen, wobei die Muster der vorliegenden Verordnung zu verwenden sind. In diesem Fall gilt als Datum der Einreichung des Dokuments das Datum des Poststempels. Sobald der Grund für die höhere Gewalt wegfällt, gibt die betroffene Partei unverzüglich die bereits in Papierform angegebenen Informationen in SFC2021 ein.

- 3.4. Die Einhaltung der im SFC2021-Portal veröffentlichten Vorschriften und Anforderungen für IT-Sicherheit sowie der Maßnahmen, die die Kommission in SFC2021 implementiert, um eine sichere Datenübertragung zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für die Verwendung der in Nummer 2.3 der vorliegenden Verordnung genannten technischen Schnittstelle.
 - 3.5. Die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz der Daten, die mittels SFC2021 gespeichert und übertragen werden, festgelegt wurden, und die Gewährleistung ihrer Wirksamkeit.
 - 3.6. Die jährliche Aktualisierung und Überprüfung der SFC2021-Strategie für IT-Sicherheit und der relevanten nationalen, regionalen und lokalen Strategien für IT-Sicherheit im Falle technologischer Änderungen, der Feststellung neuer Bedrohungen oder sonstiger relevanter Entwicklungen.
-

ANHANG XVI

Muster für die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems – Artikel 69 Absatz 11

1. ALLGEMEIN

1.1. Angaben übermittelt von:

- Mitgliedstaat:
- Bezeichnung des Programms/der Programme und CCI-Nr(n). (alle von der Verwaltungsbehörde abgedeckten Programme bei einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem):
- Name und E-Mail-Adresse des Hauptansprechpartners (für die Beschreibung zuständige Stelle):

1.2. Die Angaben entsprechen dem Stand vom: (TT/MM/JJ)

1.3. Struktur des Systems (allgemeine Angaben und Flussdiagramm, aus dem die organisatorischen Beziehungen zwischen den im Verwaltungs- und Kontrollsystem mitwirkenden Behörden/Stellen hervorgehen)

1.3.1. Verwaltungsbehörde (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der Verwaltungsbehörde):

1.3.2. Zwischengeschaltete Stellen (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei den zwischengeschalteten Stellen)

1.3.3. Für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle (Name, Anschrift und Ansprechpartner bei der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Verwaltungsbehörde oder Programmbehörde)

1.3.4. Angabe, wie der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen und in den Programmbehörden eingehalten wird

2. VERWALTUNGSBEHÖRDE

- 2.1. Die Verwaltungsbehörde – Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit ihren Funktionen und Aufgaben nach den Artikeln 72 bis 75
 - 2.1.1. Status der Verwaltungsbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und Stelle, der sie angehört
 - 2.1.2. Spezifizierung der direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben
 - 2.1.3. Falls zutreffend, Spezifizierung je zwischengeschaltete Stelle jeder von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktion und Aufgabe, Benennung der zwischengeschalteten Stellen und Art der Übertragung. Auf die einschlägigen Unterlagen (schriftliche Vereinbarungen) soll verwiesen werden.
 - 2.1.4. Gegebenenfalls Verfahren zur Überwachung der von der Verwaltungsbehörde übertragenen Funktionen und Aufgaben
 - 2.1.5. Rahmen zur Gewährleistung, dass erforderlichenfalls und insbesondere bei größeren Änderungen beim Verwaltungs- und Kontrollsystem ein adäquates Risikomanagement betrieben wird
 - 2.1.6. Organigramm der Verwaltungsbehörde und Angaben zu ihrer Beziehung zu etwaigen anderen Stellen oder Abteilungen (intern oder extern), die Funktionen und Aufgaben nach den Artikeln 72 bis 75 übernehmen
 - 2.1.7. Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der Verwaltungsbehörde (einschließlich Informationen über alle geplanten Auslagerungen und deren Ausmaße, falls zutreffend)

3. FÜR DEN AUFGABENBEREICH „RECHNUNGSFÜHRUNG“ ZUSTÄNDIGE STELLE
 - 3.1. Status und Beschreibung der Organisation und der Verfahren im Zusammenhang mit den Aufgaben der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle
 - 3.1.1. Status der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle oder private Einrichtung) und gegebenenfalls Stelle, der sie angehört
 - 3.1.2. Beschreibung der Funktionen und Aufgaben der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ nach Artikel 76 zuständigen Stelle
 - 3.1.3. Beschreibung, wie die Arbeit organisiert wird (Arbeitsabläufe, Verfahren, interne Abteilungen), welche Verfahren und wann diese angewendet werden, wie sie überwacht werden usw.
 - 3.1.4. Angaben zur geplanten Mittelzuweisung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben im Rahmen der Rechnungsführung
4. ELEKTRONISCHES SYSTEM
 - 4.1. Beschreibung des elektronischen Systems bzw. der elektronischen Systeme einschließlich Flussdiagramm (zentrales oder gemeinsames vernetztes System oder dezentrales System mit Verbindungen zwischen den Systemen) im Hinblick auf Folgendes:
 - 4.1.1. Aufzeichnung und Speicherung der Daten zu allen Vorhaben in digitalisierter Form, falls zutreffend auch zu einzelnen Teilnehmern, und Aufschlüsselung der Indikatordaten, wenn dies in der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist

- 4.1.2. Sicherstellung, dass Rechnungsführungsunterlagen oder Codes für jedes Vorhaben aufgezeichnet und gespeichert werden und diese Unterlagen oder Codes die erforderlichen Daten zur Aufstellung der Zahlungsanträge und der Rechnungslegung unterstützen
 - 4.1.3. Führung von Rechnungsführungsunterlagen oder separater Rechnungsführungscodes über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben und den an die Begünstigten ausgezahlten entsprechenden öffentlichen Beitrag
 - 4.1.4. Aufzeichnung aller während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b und aller aus der Rechnungslegung abgezogenen Beträge nach Artikel 98 Absatz 6 und der Gründe für diese Herausnahmen und Abzüge
 - 4.1.5. Angabe, ob die Systeme wirksam funktionieren und die genannten Daten zuverlässig an dem Tag aufzeichnen können, an dem diese Beschreibung nach Nummer 1.2 erstellt wird
 - 4.1.6. Beschreibung der Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Systeme
-

ANHANG XVII

Daten, die für jedes Vorhaben elektronisch aufzuzeichnen und zu speichern sind – Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe e

In diesem Anhang werden die aufzuzeichnenden Daten festgelegt, ohne dass eine spezifische Struktur für das elektronische System vorgeschrieben wird (z. B. können die Angaben, die für die Zwecke dieses Anhangs in einer Zeile aufgeführt sind, in dem betreffenden elektronischen System auf mehrere Datenfelder aufgeteilt werden).

Die Daten in der ersten Spalte der Tabelle sind zu Vorhaben erforderlich, die aus einem der unter diese Verordnung fallenden Fonds unterstützt werden, sofern in der zweiten Spalte nicht anders angegeben. Es sollten nur Datenfelder ausgefüllt werden, die für das betreffende Vorhaben relevant sind. Für Finanzinstrumentenvorhaben sind die Angaben in den Abschnitten, in denen ausdrücklich auf Finanzinstrumente Bezug genommen wird, ebenfalls aufzuzeichnen und zu speichern.

Wenn ein Vorhaben aus mehr als einem Programm, mehr als einer Priorität, mehr als einem Fonds, oder mehr als einer Regionenkategorie unterstützt wird, werden die in den Feldern 28-123 dieses Anhangs genannten Angaben so aufzeichnet, dass die Daten aufgeschlüsselt nach Programm, Priorität, Fonds und Regionenkategorie abgerufen werden können.

Darüber hinaus werden die in den Feldern 46-152 dieses Anhangs genannten Angaben (Daten im Zusammenhang mit den Berichterstattungspflichten nach Artikel 42 und Anhang VII) so aufgezeichnet, dass die Daten aufgeschlüsselt nach spezifischen Zielen abgerufen werden können.

Datenfelder		Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zum Begünstigten ^{1,2}		
1.	Name und gegebenenfalls eindeutige Kennzeichnung jedes Begünstigten	
2.	Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtung, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person handelt. Geburtsdatum und Ausweisnummer bei einer natürlichen Person. Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer bei einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Einrichtung bzw. einer Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit	
3.	Angabe aller wirtschaftlichen Eigentümer des Begünstigten, falls vorhanden, nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n) Die Mitgliedstaaten können dieser Anforderung entsprechen, indem sie die Daten verwenden, die in den in Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Registern gespeichert sind, sofern eine individuelle Identifikationsnummer angegeben ist.	

1

Im Fall des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) umfasst der Begriff „Begünstigte“ den Hauptbegünstigten sowie weitere Begünstigte.

2

Zu den Begünstigten gehören gegebenenfalls weitere Stellen, denen im Rahmen des Vorhabens Ausgaben entstehen, die als dem Begünstigten entstandene Ausgaben behandelt werden.

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
4. Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um die Stelle handelt, die die Beihilfe erhält (im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen) oder die die Beihilfe gewährt (im Zusammenhang mit „De-minimis“-Beihilfen)	
5. Nur bei ÖPP-Vorhaben: Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten um die öffentliche Stelle handelt, die das ÖPP-Vorhaben einleitet, oder um den privaten Partner, der für die Durchführung des ÖPP-Vorhabens ausgewählt wurde	
6. Nur bei Kleinprojektfonds (Interreg): Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten eines Kleinprojektfonds um eine grenzüberschreitende juristische Person, einen Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit oder eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit handelt	Nicht zutreffend für EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
7. Kontaktdaten des Begünstigten	
Daten zum Begünstigten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten	
8. Angabe, ob es sich bei dem Begünstigten a) um die Stelle handelt, die einen Holdingfonds einsetzt, oder b) – wenn es keine Holdingfondsstruktur gibt – um die Stelle handelt, die einen spezifischen Fonds einsetzt, oder c) – wenn die Verwaltungsbehörde das Finanzinstrument direkt einsetzt – Angaben zur Verwaltungsbehörde	
Daten zum Vorhaben	
9. Name und eindeutige Kennzeichnung des Vorhabens	
10. Kurze Beschreibung des Vorhabens; Angaben zum Gegenstand der Finanzierung und zu den wichtigsten Zielen	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
11. Angabe, ob das Vorhaben unter die Bestimmungen von Artikel 94 oder 95 fällt	
12. Angabe, ob es sich um ein Vorhaben von strategischer Bedeutung handelt	
13. Angabe, ob das Vorhaben nach Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung, Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung bzw. Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung durchgeführt wird oder ob es sich um eine spezifische Maßnahme oder eine in Anhang IV der genannten Verordnungen aufgeführte Maßnahme oder um eine Betriebskostenunterstützung oder eine Soforthilfe handelt	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF
14. Datum der Einreichung des Antrags für das Vorhaben	
15. Anfangsdatum wie in den Unterlagen aufgeführt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
16. Abschlussdatum wie in den Unterlagen aufgeführt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
17. Tatsächliches Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen ist oder vollständig durchgeführt wurde	
18. Stelle, die die Unterlagen ausstellt, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
19. Datum der Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen, und Datum etwaiger Änderungen	
20. Angabe, ob es sich bei der öffentlichen Unterstützung für das Vorhaben um staatliche Beihilfen handelt	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
21. Angabe, ob es sich bei der öffentlichen Unterstützung für das Vorhaben um „De-minimis“-Beihilfen handelt	
22. Angabe, ob es sich um ein ÖPP-Vorhaben handelt	
23. Angabe, ob der Begünstigte oder andere Stellen, die das Vorhaben im Einklang mit den Vorschriften der Union über die Vergabe öffentlicher Aufträge durchführen, Auftragnehmer einsetzen, und – falls zutreffend – nach Unterzeichnung der entsprechenden Verträge: a) Angabe aller Auftragnehmer, einschließlich Name und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer des/der Auftragnehmer(s), b) Angabe der wirtschaftlichen Eigentümer des Auftragnehmers nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n) dieser wirtschaftlichen Eigentümer, und c) Angaben zu den Verträgen (Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert)	
Die Mitgliedstaaten können der Anforderung nach Buchstabe b entsprechen, indem sie die Daten verwenden, die in den in Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Registern gespeichert sind, sofern eine individuelle Identifikationsnummer angegeben ist. Angaben in diesem Feld sind nur erforderlich, wenn es sich um öffentliche Ausschreibungsverfahren über den Unionsschwellenwerten handelt.	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
24. Angabe¹, ob der in Feld 23 genannte Auftragnehmer einsetzt, und – falls zutreffend – nach Unterzeichnung der entsprechenden Unterverträge Angabe aller in den Auftragsunterlagen (des Auftragnehmers) aufgeführten Unterauftragnehmer, und zwar Name und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, und Angaben zu Unteraufträgen (Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert) Angaben in diesem Feld sind nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung erforderlich.	
25. Angabe, ob der Begünstigte für die Durchführung des Vorhabens den Zuschuss an andere Stellen weiterreicht. Falls zutreffend, Angaben zu deren Namen, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer sowie Angaben zu den Vereinbarungen zwischen diesen Stellen und dem Begünstigten (Datum der Vereinbarung, Bezugsnummer und Vereinbarungswert)	
26. Nur für den Fall, dass die Gesamtkosten des Vorhabens (inkl. MwSt.) 5 Mio. EUR übersteigen: Angabe, ob die Mehrwertsteuer auf die vom Begünstigten getätigten Ausgaben nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist (Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c)	

¹ Angaben in diesem Feld sind nur auf der ersten Ebene der Unterauftragsvergabe, nur bei vorhandenen Angaben über einen Auftragnehmer in Feld 23 und nur bei Unteraufträgen im Gesamtwert von mehr als 50 000 EUR erforderlich.

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
27. Für das Vorhaben maßgebliche Währung (gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen)	
28. CCI-Nr. des Programms/der Programme, über das bzw. die das Vorhaben unterstützt wird	
29. Priorität(en) des Programms/der Programme, über das bzw. die das Vorhaben unterstützt wird	
30. Fonds, aus dem bzw. denen das Vorhaben unterstützt wird. Gibt es mehrere Fonds oder andere Unionsinstrumente, aus denen das Vorhaben unterstützt wird, Angaben zur Aufteilung, zu den anteiligen Beträgen usw.	
31. Angabe, ob das Vorhaben unter Beteiligung eines Drittlands oder in einem Drittland durchgeführt wird. Falls zutreffend, Angabe des Drittlands	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds oder JTF
32. Nur für Unterstützung aus dem ESF+, die im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m bereitgestellt wird: Menge an Nahrungsmitteln, a) die vom Begünstigten gekauft werden b) deren Herkunft im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 der ESF+-Verordnung steht c) die an die Stellen geliefert werden, die die Nahrungsmittel an die Endempfänger verteilen, und d) die an die Endempfänger verteilt werden	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
33. Nur für Unterstützung aus dem ESF+, die im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m bereitgestellt wird: Menge an materieller Basisunterstützung, a) die vom Begünstigten gekauft wird b) die an die Stellen geliefert wird, die die Unterstützung an die Endempfänger verteilen, und c) die an die Endempfänger verteilt wird	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
34. Nur für Unterstützung aus dem ESF+, die im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m bereitgestellt wird: Anzahl der ausgestellten Gutscheine oder Karten (oder andere Instrumente der indirekten Lieferung), die an Endempfänger ausgegeben und von ihnen verwendet werden, sowie Angabe des Gesamtbetrags der Ausgaben für Gutscheine oder Karten (oder für andere Instrumente der indirekten Lieferung), die an Endempfänger ausgegeben und von ihnen verwendet werden	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
35. Von dem Vorhaben betroffene Regionenkategorie(n)	Nicht zutreffend für Kohäsionsfonds, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Spezifische Daten für Finanzinstrumentvorhaben	
36. Angabe, ob das Finanzinstrument mit Programmunterstützung in Form von Zuschüssen im Sinne von Artikel 58 Absatz 5 kombiniert wird	
37. Angabe, ob das Finanzinstrumentvorhaben direkt von der Verwaltungsbehörde oder in Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 59 Absätze 1 und 2 durchgeführt wird	
38. Angabe, ob das Finanzinstrumentvorhaben über aufeinanderfolgende Zeiträume durchgeführt wird, und – falls zutreffend – Angabe der betreffenden nachstehenden Zeiträume: a) 2014-2020 und 2021-2027 b) 2021-2027 und nach 2027	
39. Wenn das Finanzinstrument über einen Holdingfonds organisiert wird, Angaben zur Stelle, die einen spezifischen Fonds im Rahmen des Holdingfonds einsetzt	
40. Verfahren zur Auswahl der Stelle, die mit dem Einsatz des Finanzinstruments betraut wird	
41. Rechtlicher Statuts des Finanzinstruments, entweder a) Investition von Programmmitteln in das Kapital eines Rechtsträgers, oder b) separate Verwaltungsböcke oder Treuhandkonten	
42. Kontaktdaten des Begünstigten und, wenn das Finanzinstrument mit einem Holdingfonds eingerichtet wurde, Kontaktdaten der Stelle, die einen spezifischen Fonds im Rahmen des Holdingfonds einsetzt	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
43. Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Stelle, die einen Holdingfonds oder einen spezifischen Fonds ohne Holdingfonds einsetzt	
44. Datum der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung zwischen der einen Holdingfonds einsetzenden Stelle und der einen spezifischen Fonds einsetzenden Stelle	
45. Datum des Abschlusses der Ex-ante-Bewertung nach Artikel 58 Absatz 3	
Daten zu Arten der Intervention	
46. Codes für die Dimension „Interventionsbereich“, für die Dimension „Form der Unterstützung“, für die Dimension „Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung“, für die Dimension „Wirtschaftstätigkeit“, für die Dimension „Gebiet“, für die geschlechterspezifische Prägung und gegebenenfalls für makroregionale Strategien und Meeresbeckenstrategien nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und Anhang VII der EFRE- und KF-Verordnung sowie Anhang VI der AMIF-, ISF- und BMVI-Verordnungen	Nicht zutreffend für EMFAF
47. Code(s) für die Dimension „Sekundäre ESF+-Themen“ nach Anhang I dieser Verordnung	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
48. Codes für die verschiedenen Maßnahmenarten, für die Durchführung und für bestimmte Themen der Dimensionen nach Anhang VI der AMIF-, ISF- und BMVI-Verordnungen	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zu Indikatoren für alle Vorhaben (einschließlich Finanzinstrumentvorhaben)	
49. Eindeutige Kennzeichnung und Name des Indikators jedes gemeinsamen und/oder jedes programmspezifischen Outputindikators, der für das Vorhaben von Bedeutung ist	
50. Für jeden Outputindikator: a) Messeinheit, b) gegebenenfalls Zielwert für das Vorhaben, gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, c) gegebenenfalls bislang erreichte kumulative Werte, gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, d) gegebenenfalls Verwirklichungsquote (erreichter Wert/Zielwert)	Nicht zutreffend für EMFAF
51. Gegebenenfalls Etappenziel für jeden Outputindikator, gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselt	Nicht zutreffend für die ESF+-Unterstützung im Rahmen des spezifischen Ziels nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m der ESF+-Verordnung, oder für EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
52. Eindeutige Kennzeichnung und Name des Indikators jedes gemeinsamen und/oder jedes programmspezifischen Ergebnisindikators, der für das Vorhaben von Bedeutung ist	
53. Aufschlüsselung des Indikators, soweit in den fondsspezifischen Verordnungen ausdrücklich vorgeschrieben	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF
54. Gegebenenfalls Messeinheit für jeden Ergebnisindikator	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
55. Gegebenenfalls Basis- und Zielwert für jeden Ergebnisindikator für das Vorhaben, gegebenenfalls nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, sowie bislang erreichte Werte und Verwirklichungsquote des Ergebnisindikators (erreichter Wert/Zielwert)	Nicht zutreffend für EMFAF Basiswert nicht zutreffend für ESF+, AMIF, ISF oder BMVI
Spezifische Finanzdaten zu Vorhaben (in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
56. Betrag der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens, der in der jüngsten Fassung der Unterlagen gebilligt wird, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
57. Betrag der förderfähigen Gesamtkosten, für die ein öffentlicher Beitrag gewährt wird	
58. Betrag der ausgezahlten oder auszahlenden Unterstützung aus den Fonds	
Spezifische Finanzdaten zu Finanzinstrumentvorhaben (in der für das Vorhaben maßgeblichen Währung)	
59. Betrag des Programmbeitrags, der für ein Finanzinstrument gebunden ist und der in den Unterlagen gebilligt wird, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen (Finanzierungsvereinbarung), davon: a) Betrag des öffentlichen Beitrags, b) Betrag des Beitrags aus den Fonds, aufgeschlüsselt nach Fonds	
60. Betrag der privaten und öffentlichen Mittel, die zusätzlich zu den Fondsmitteln mobilisiert werden, aufgeschlüsselt nach Produkten: Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungs- oder beteiligungsfähnliche Investitionen, Zuschüsse innerhalb eines Finanzinstrumentvorhabens	
61. Zinsen und sonstige durch die Unterstützung aus den Fonds für Finanzinstrumente erwirtschaftete Erträge	
62. Betrag der Zinsen und sonstigen auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Erträge, die bis zum Ende des Förderzeitraums für Kapitalinvestitionen verwendet wurden, sowie Zahlungen von Verwaltungsgebühren und Erstattung von Verwaltungskosten	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
63. Beträge der Zinsen und sonstigen auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführenden Erträge, die bis zum Ende des Förderzeitraums nicht verwendet wurden	
64. Unterstützung aus den Fonds, die durch eine angemessene Risiko- und Gewinnenteilung für die differenzierte Behandlung der Investoren verwendet werden, die nach dem Grundsatz der Marktwirtschaft tätig sind	
65. Zurückgezahlte Mittel, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, davon Kapitalrückzahlungen, Kapitalerträge oder andere Erträge oder Renditen	
66. Angaben über die Wiederverwendung von während des Förderzeitraums zurückgezahlten Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, mit getrennten Aufzeichnungen über folgende Beträge: a) Wiederverwendung in denselben oder in anderen Finanzinstrumenten für weitere Investitionen in Endempfänger, b) Deckung von Verlusten beim Nennbetrag des Fondsbeitrags zum Finanzinstrument aufgrund von Negativzinsen und/oder c) etwaige Verwaltungskosten und Investitionen	-gebühren
67. Wiederverwendung von innerhalb von acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums zurückgezahlten Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind	
68. Gesamtwert der Darlehen, Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlichen Investitionen für Endempfänger, die mit Programmmitteln garantiert waren und tatsächlich an die Endempfänger ausgezahlt wurden	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
69. Angabe: a) des Endempfängers der Unterstützung aus den Fonds, Name(n) und Ausweisnummer, b) des wirtschaftlichen Eigentümers des Endempfängers, falls vorhanden, nach Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849, und zwar Vorname(n) und Nachname(n), Geburtsdatum/Geburtsdaten und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer(n) oder Steuer-Identifikationsnummer(n), c) der Höhe der erhaltenen Unterstützung (Zuschuss, Darlehen, verbürgtes Darlehen, Beteiligung) Die Mitgliedstaaten können der Anforderung nach Buchstabe b entsprechen, indem sie die Daten verwenden, die in den in Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Registern gespeichert sind, sofern eine individuelle Identifikationsnummer darin angegeben ist.	
Daten zu Zahlungsanträgen des Begünstigten	
70. Eingangsdatum der einzelnen Zahlungsanträge des Begünstigten	
71. Datum der letzten Zahlung an den Begünstigten (für die Zwecke des Beginns des Aufbewahrungszeitraums für Unterlagen)	
72. Betrag der förderfähigen Ausgaben in jedem Zahlungsantrag, gemäß Auszahlung an den Begünstigten, sowie Datum der Zahlung an den Begünstigten	
73. Im/in den Rechnungsführungssystem(en) verbuchter Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, der im abschließenden Zahlungsantrag für das Geschäftsjahr enthalten ist, und Gesamtbetrag des entsprechenden gezahlten oder zu zahlenden öffentlichen Beitrags	
74. Nur für Vorhaben mit Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die mehr als eine Regionenkategorie abdecken: anteilige Zuweisung der Ausgaben an die Regionenkategorien	Nicht zutreffend für ESF+, EMFAF AMIF, ISF oder BMVI,

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
75. Nur für Vorhaben mit Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die aus einem oder mehreren Fonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten unterstützt werden: anteilige Zuweisung der Ausgaben an die einzelnen Fonds und die einzelnen Programme	
76. Datum und kurze Beschreibung der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen des Vorhabens	
77. Datum und kurze Beschreibung der Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfungen des Vorhabens	
78. Stelle, die die Prüfungstätigkeit bzw. die Überprüfungen durchführt	
Daten zu den Ausgaben im Zahlungsantrag des Begünstigten – nur für Ausgaben auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten	
79. Gegenüber der Kommission geltend gemachte förderfähige Ausgaben, die auf der Grundlage tatsächlich entstandener und gezahlter Kosten festgesetzt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen	
80. Öffentlicher Beitrag, der den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben entspricht, die auf der Grundlage tatsächlich erstatteter und gezahlter Kosten festgesetzt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen	
81. Vertragsart und Vertragswert, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2013/23/EU ¹ , 2014/24/EU ² oder 2014/24/EU ³ des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt	

¹ Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

³ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
82. Auf der Grundlage eines Vertrags entstandene und getätigte förderfähige Ausgaben, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU unterliegt	
83. Das angewendete Auftragsvergabeverfahren, falls die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU unterliegt	
84. Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer des/der Auftragnehmer(s) und Unterauftragnehmer(s), wenn die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2014/23/EU, der Richtlinie 2014/24/EU, der Richtlinie 2014/25/EU oder nationalen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt ¹	
85. Verwendetes Vergabeverfahren, Vertragswert und auf der Grundlage eines Vertrags entstandene und getätigte förderfähige Ausgaben, sofern die Auftragsvergabe den Bestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ² unterliegt	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF
Daten zu den Ausgaben in jedem einzelnen Zahlungsantrag des Begünstigten – nur für Ausgaben auf der Grundlage der Kosten je Einheit	
86. Betrag der gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage der Kosten je Einheit	

¹ Angaben in diesem Feld sind nur erforderlich, wenn Angaben in Feld 23 oder 24 gemacht wurden.

² Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
87. Auf der Grundlage der Kosten je Einheit festgesetzter öffentlicher Beitrag, der den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben entspricht	
88. Definition einer Einheit, die für die jeweiligen Kosten je Einheit zu verwenden ist	
89. Anzahl der geleisteten Einheiten gemäß den Angaben im Zahlungsantrag für jeden Posten einer Einheit für die jeweiligen Kosten je Einheit	
90. Kosten je Einheit für eine einzelne Einheit	
Daten zu den Ausgaben in jedem einzelnen Zahlungsantrag des Begünstigten – nur für Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalbeträgen	
91. Betrag der gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalbeträgen	
92. Auf der Grundlage von Pauschalbeträgen festgesetzter öffentlicher Beitrag, der den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben entspricht	
93. Für jeden Pauschalbetrag: vereinbarte Leistungen (Outputs oder Ergebnisse) gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen, als Grundlage für die Auszahlung von Pauschalbeträgen	
94. Für jeden Pauschalbetrag: entsprechender Betrag gemäß den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
Daten zu den Ausgaben im Zahlungsantrag des Begünstigten – nur für Ausgaben auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen	
95. Betrag der bei der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben sowie die Pauschalfinanzierung in den Unterlagen, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen	
96. Auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen festgesetzter öffentlicher Beitrag, der den gegenüber der Kommission geltend gemachten förderfähigen Ausgaben entspricht	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zu den Ausgaben für Finanzinstrumente in Zahlungsanträgen der Begünstigten	
97. Gesamtbetrag des an die Endempfänger gezahlten Programmbeitrags, im Falle von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen, aufgeschlüsselt nach Produkten: a) davon Gesamtbetrag des Beitrags aus den Fonds, aufgeschlüsselt nach Fonds b) davon Gesamtbetrag der nationalen öffentlichen Kofinanzierung c) davon Gesamtbetrag der nationalen privaten Kofinanzierung	
98. Gesamtbetrag der für Garantieverträge vorgehaltenen Programmbeiträge nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b: a) davon Gesamtbetrag des Beitrags aus den Fonds, aufgeschlüsselt nach Fonds b) davon Gesamtbetrag der nationalen öffentlichen Kofinanzierung	
99. Gesamtbetrag des Programmbeitrags, der Zahlungen an Endempfänger oder zu deren Gunsten entspricht, wenn Finanzinstrumente mit einem anderen Unionsbeitrag zu einem einzigen Finanzinstrumentvorhaben kombiniert werden: a) davon Gesamtbetrag des Beitrags aus den Fonds, aufgeschlüsselt nach Fonds b) davon Gesamtbetrag der nationalen öffentlichen Kofinanzierung c) davon Gesamtbetrag der nationalen privaten Kofinanzierung	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
100. Angaben über den Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren, wenn Stellen, die einen Holdingfonds und/oder spezifische Fonds einsetzen, über eine Direktvergabe eines Vertrags ausgewählt werden, wobei unterschieden wird zwischen: a) in Bezug auf einen Holdingfonds: aufgeschlüsselt nach Finanzprodukt innerhalb der Holdingfondsstruktur b) in Bezug auf spezifische Fonds (Einrichtung mit oder ohne Holdingfondsstruktur): aufgeschlüsselt nach Finanzprodukt	
101. Betrag der Verwaltungskosten und -gebühren, wenn Stellen, die einen Holdingfonds und/oder spezifische Fonds einsetzen, im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden	
Daten zu Abzügen aus der Rechnungslegung	
102. Datum und Grund für jeden nach Artikel 98 Absatz 6 vorgenommenen Abzug sowie Angabe der Art des Abzugs	
103. Beträge der förderfähigen Gesamtausgaben, die von jedem einzelnen Abzug betroffen sind (davon Betrag, der infolge einer Prüfung korrigiert wurde)	
104. Beträge des öffentlichen Beitrags, die von jedem einzelnen Abzug betroffen sind (davon Betrag, der infolge einer Prüfung korrigiert wurde)	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Daten zu Zahlungsanträgen gegenüber der Kommission (in Euro)	
105. Datum der Einreichung der einzelnen Zahlungsanträge, in denen die förderfähigen Ausgaben aus dem Vorhaben erfasst sind	
106. In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung des Vorhabens gezahlt wurden	
107. In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Gesamtbetrag des öffentlichen Beitrags des Vorhabens	
108. Nur im Fall von staatlichen Beihilfen, für die Vorschüsse nach Artikel 91 Absatz 5 gezahlt werden: Der dem Begünstigten im Rahmen des Vorhabens als Vorschuss gezahlte und in einem Zahlungsantrag erfasste Betrag (Datum und Betrag)	
109. Nur im Fall von staatlichen Beihilfen, für die Vorschüsse nach Artikel 91 Absatz 5 gezahlt werden: Der in einem Zahlungsantrag erfasste Betrag des Vorschusses, der durch Ausgaben gedeckt wird, die vom Begünstigten innerhalb von drei Jahren nach der Zahlung des Vorschusses gezahlt werden	
110. Nur im Fall von staatlichen Beihilfen, für die Vorschüsse nach Artikel 91 Absatz 5 gezahlt werden: Der dem Begünstigten im Rahmen des Vorhabens als Vorschuss gezahlte und in einem Zahlungsantrag erfasste Betrag, der nicht durch Ausgaben des Begünstigten gedeckt wird und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist	
111. Nur im Fall von Beihilferegelungen nach Artikel 107 AEUV: Der Betrag des öffentlichen Beitrags, der dem Begünstigten im Falle von Beihilferegelungen nach Artikel 91 Absatz 6 dieser Verordnung gezahlt wird	
Angaben zu den Ausgaben in den einzelnen Zahlungsanträgen des Mitgliedstaats – nur für Ausgaben, für die ein Unionsbeitrag nach Artikel 94 bereitgestellt wird	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
112. Für die einzelnen Ausgabenarten in einem Zahlungsantrag: Datum der Zahlung und Art der Erstattung durch den Mitgliedstaat an den Begünstigten	
113. Datum und kurze Beschreibung der vom Mitgliedstaat durchgeführten Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen, mit denen überprüft werden soll, ob die Bedingungen für die Erstattung durch die Kommission erfüllt sind	
114. Nur für die Erstattung förderfähiger Ausgaben nach Artikel 94: In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Betrag der förderfähigen Ausgaben nach dem in Artikel 94 Absatz 2 genannten Beschluss oder dem in Artikel 94 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakt	
Angaben zu den Ausgaben in den einzelnen Zahlungsanträgen des Mitgliedstaats – nur für Ausgaben, für die ein Unionsbeitrag nach Artikel 95 bereitgestellt wird	
115. Angabe der Art der Erstattung durch den Mitgliedstaat an den Begünstigten und der Art der Unterstützung sowie des Datums der Erstattung	
116. Datum und kurze Beschreibung der vom Mitgliedstaat durchgeführten Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen, mit denen ausschließlich überprüft werden soll, ob die Bedingungen für die Erstattung durch die Kommission erfüllt sind	
117. Nur für die Erstattung förderfähiger Ausgaben nach Artikel 95: In den einzelnen Zahlungsanträgen erfasster Betrag der förderfähigen Ausgaben nach dem in Artikel 95 Absatz 2 genannten Beschluss oder dem in Artikel 95 Absatz 4 genannten delegierten Rechtsakt	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
Spezifische Daten zu Zahlungsanträgen gegenüber der Kommission (in Euro) für Finanzinstrumente	
118. Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die nach Artikel 92 Absatz 1 als förderfähige Ausgaben tatsächlich entrichtet wurden oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten werden	
119. Betrag des öffentlichen Beitrags, der nach Artikel 92 Absatz 1 als förderfähige Ausgabe tatsächlich entrichtet wurde oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten wird	
120. Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die an das Finanzinstrument ausbezahlt wurden und im ersten Zahlungsantrag angegeben sind	
121. Betrag des öffentlichen Beitrags, der an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde und im ersten Zahlungsantrag angegeben ist	
122. Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b als förderfähige Ausgaben tatsächlich entrichtet wurden oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten werden und in Zahlungsanträgen angegeben sind	
123. Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags, der nach Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b als förderfähige Ausgaben tatsächlich entrichtet wurde oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten wird und in Zahlungsanträgen angegeben ist	
Daten zu der der Kommission nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Rechnungslegung (in Euro)	
124. Datum, an dem jede einzelne Rechnungslegung, auch über Ausgaben im Zusammenhang mit einem Vorhaben, vorgelegt wurde	
125. In der Rechnungslegung erfasst und im Rechnungsführungssystem der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbuchter Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
126. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag des für die Durchführung des Vorhabens geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags, der dem im Rechnungsführungssystem der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbuchten Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben entspricht	
127. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der Zahlungen an den Begünstigten, der dem im Rechnungsführungssystem der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbuchten Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben entspricht	
128. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des Vorhabens, der während des Geschäftsjahres herausgenommen wurde	
129. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag des für die Durchführung des Vorhabens geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags, der den während des Geschäftsjahres herausgenommenen förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens entspricht	
130. Gesamtausgaben des Vorhabens, die nach Artikel 98 Absatz 6 Buchstaben a, b und c während des in der Rechnungslegung ausgewiesenen Geschäftsjahres aus der Rechnungslegung abgezogen wurden (davon Beträge, die infolge von Prüfungen korrigiert wurden)	
Spezifische Daten für Finanzinstrumente zu der der Kommission nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a vorgelegten Rechnungslegung (in Euro)	
131. Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die an Finanzinstrumente ausbezahlt und im ersten Zahlungsantrag angegeben sind	
132. Betrag des öffentlichen Beitrags, der an das Finanzinstrument ausbezahlt und im ersten Zahlungsantrag angegeben ist	
133. In der Rechnungslegung erfasster Gesamtbetrag der Programmbeiträge, die als förderfähige Ausgaben tatsächlich entrichtet wurden oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten werden	

Datenfelder	Angabe der Fonds, für die keine Daten erforderlich sind
134. In der Rechnungslegung erfasst der Betrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags, der als förderfähige Ausgabe tatsächlich entrichtet wurde oder im Fall von Garantien für Garantieverträge vorgehalten wird	
Daten zu spezifischen Arten von Ausgaben	
135. Betrag der gezahlten oder zu zahlenden Ausgaben nach Art des EFRE, die nach Artikel 20 Absatz 2 aus dem ESF+ kofinanziert werden	Nicht zutreffend für EFRE, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
136. Betrag der gezahlten oder zu zahlenden Ausgaben nach Art des ESF+, die nach Artikel 20 Absatz 2 aus dem EFRE kofinanziert werden	Nicht zutreffend für ESF+, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
137. Betrag der entstandenen und getätigten Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b und Betrag im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken nach Artikel 64 Absatz 1 und gegebenenfalls die Gründe für die Überschreitung der Obergrenzen	
138. Betrag der Sachleistungen für das Vorhaben	
139. Betrag der Abschreibungskosten, für die keine durch Rechnungen belegte Zahlung an das Vorhaben geleistet wurde	
140. Betrag des Betrags des EFRE oder gegebenenfalls eines Finanzierungsinstruments für Außenmaßnahmen der Union zu einem Kleinprojektfonds im Rahmen eines Interreg-Programms	Nicht zutreffend für ESF+, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF, ISF oder BMVI
141. Betrag der entstandenen und getätigten Ausgaben für die Betriebskostenunterstützung nach Artikel 16 Absatz 1 der BMVI-Verordnung (und Artikel 17 Absatz 3 der BMVI-Verordnung nur für LT), Artikel 16 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 21 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF oder EMFAF
142. Betrag der entstandenen und getätigten Ausgaben für Ausrüstung, Transportmittel oder den Bau sicherheitsrelevanter Einrichtungen nach Artikel 13 Absatz 7 der ISF-Verordnung	Nicht zutreffend für EFRE, ESF+, Kohäsionsfonds, JTF, EMFAF, AMIF oder BMVI

ANHANG XVIII**Muster für die Verwaltungserklärung – Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe f**

Ich/Wir, der/die Unterzeichnete(n) (Name(n), Vorname(n), Titel oder Funktion(en)), Leiter/in/innen der Verwaltungsbehörde für das Programm (Bezeichnung des Programms, CCI-Nr.) gebe(n) –

basierend auf der Durchführung des Programms (Bezeichnung des Programms) während des zum 30. Juni (Jahr) endenden Geschäftsjahrs und auf meinem/unserem Urteil und allen mir/uns am Tag der Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission vorliegenden Informationen, einschließlich der Ergebnisse der Verwaltungsüberprüfungen nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ und der Prüfungen in Bezug auf die Ausgaben aus den der Kommission für das zum 30. Juni ... (Jahr) endende Geschäftsjahr vorgelegten Zahlungsanträgen,

sowie unter Berücksichtigung meiner/unserer Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1060

hiermit folgende Erklärung ab:

- a) Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Informationen in der Rechnungslegung ordnungsgemäß dargestellt, vollständig und genau.
- b) Die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben entsprechen anwendbarem Recht und wurden entsprechend ihrem festgelegten Zweck verwendet.

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visa (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Ich/Wir bestätige(n), dass die im abschließenden Prüfbericht und im abschließenden Kontrollbericht zum Geschäftsjahr festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung angemessen behandelt wurden, und so insbesondere Artikel 98 für die Einreichung der Rechnungslegung entsprechen. Ich/Wir bestätige(n) darüber hinaus, dass die Ausgaben, für die die Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit noch nicht abgeschlossen ist, in der Rechnungslegung nicht berücksichtigt wurden, solange die Bewertung nicht abgeschlossen ist; sie werden möglicherweise in einen Zahlungsantrag in einem nachfolgenden Geschäftsjahr aufgenommen.

Ich/Wir bestätige(n) ferner die Verlässlichkeit der Daten zu Indikatoren, Etappenzielen und dem Fortschritt des Programms.

Ich/Wir bestätige(n) außerdem, dass wirksame und angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ergriffen wurden und dass diese die diesbezüglich festgestellten Risiken berücksichtigen.

Ich/Wir bestätige(n) abschließend, dass meines/unseres Wissens keine das Ansehen betreffende Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms zurückgehalten wurden.

ANHANG XIX

Muster für den jährlichen Bestätigungsvermerk – Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a

An die Europäische Kommission, Generaldirektion [Name der betreffenden Generaldirektion(en)]

1. EINLEITUNG

Ich, der/die Unterzeichnete, in Vertretung des/der [Name der Prüfbehörde], unabhängig im Sinne des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, prüfte

- i) die Rechnungslegung für das am 1. Juli ... [Jahr] beginnende und am 30. Juni ... [Jahr+1] endende Geschäftsjahr, datiert auf den ... [Datum der bei der Kommission eingereichten Rechnungslegung] (im Folgenden „Rechnungslegung“),
- ii) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben, für die bei der Kommission betreffend das Geschäftsjahr Erstattungen beantragt wurden (und die in der Rechnungslegung erfasst sind), und
- iii) das Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems, und überprüfte die Verwaltungserklärung in Bezug auf das Programm [Bezeichnung des Programms, CCI-Nr.] (im Folgenden „Programm“),

um im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe a einen Bestätigungsvermerk auszustellen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visa (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

2. ZUSTÄNDIGKEITEN DER VERWALTUNGSBEHÖRDE

[Name der Verwaltungsbehörde], genannt als Verwaltungsbehörde des Programms, ist zuständig für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verwaltungs- und Kontrollsystems in Bezug auf die in den Artikeln 72 bis 75 festgelegten Funktionen und Aufgaben.

Außerdem ist die [Name der Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle] dafür zuständig, die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung zu bestätigen, wie in Artikel 76 der Verordnung (EU) 2021/1060 (und Artikel 46 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1,2}) gefordert.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsbehörde nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2021/1060 dafür zuständig zu bestätigen, dass die verbuchten Ausgaben rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und dem anwendbaren Recht entsprechen.

3. ZUSTÄNDIGKEITEN DER PRÜFBEHÖRDE

Wie in Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt, obliegt es mir, in diesem Vermerk unabhängig meine Ansicht dazu mitzuteilen, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist, ob die Ausgaben, für die bei der Kommission eine Erstattung beantragt wurde und die in der Rechnungslegung erfasst sind, rechtmäßig und ordnungsmäßig sind, und ob das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem ordnungsgemäß funktioniert.

¹ Verordnung (EU) 2021/1059 vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

² Bei Interreg-Programmen einzufügen.

Darüber hinaus ist es meine Aufgabe, diesem Vermerk eine Erklärung dazu hinzuzufügen, ob bei der Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen sind.

Die Prüfungen in Bezug auf das Programm wurden im Einklang mit der Prüfstrategie durchgeführt und entsprachen den international anerkannten Prüfungsstandards. Diesen Standards zufolge hat die Prüfbehörde berufliche Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfungstätigkeit so zu planen und durchzuführen, dass für einen Bestätigungsvermerk hinreichende Gewähr erlangt wird.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfverfahren zur Erlangung ausreichender und angemessener Nachweise für die Untermauerung des unten dargelegten Bestätigungsvermerks. Die durchgeführten Prüfverfahren liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers; hierzu gehört auch die Bewertung des Risikos der wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Nichteinhaltung. Die durchgeführten Prüfverfahren sind meiner Meinung nach für die gegebenen Umstände angemessen und entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/1060.

Ich bin der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise als Grundlage für meinen Bestätigungsvermerk ausreichen und angemessen sind, [bei Einschränkungen des Prüfungsumfangs:] mit Ausnahme derer, die im Abschnitt 4 „Einschränkung des Umfangs“ genannt sind.

Die Zusammenfassungen der wichtigsten Feststellungen aus den Prüfungen in Bezug auf das Programm werden im beigefügten jährlichen Kontrollbericht nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 übermittelt.

4. EINSCHRÄNKUNG DES UMFANGS

Entweder

Der Umfang der Prüfung unterlag keinerlei Einschränkungen.

Oder

Der Umfang der Prüfung war durch folgende Faktoren eingeschränkt:

- a) ...
- b) ...
- c) ...

[Hinweis: Angabe jedweder Einschränkung des Umfangs der Prüfung, z. B. etwaige fehlende Belege oder Fälle, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, und Schätzung – nachstehend unter „Eingeschränkter Bestätigungsvermerk“ – der Beträge der Ausgaben und des Beitrags der Unterstützung aus den Fonds, die betroffen sind, sowie Einschätzung der Auswirkungen der Umfangseinschränkung auf den Bestätigungsvermerk. Gegebenenfalls sind weitere Ausführungen in dieser Hinsicht in den jährlichen Kontrollbericht aufzunehmen.]

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Entweder

(Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

1. Rechnungslegung
 - Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.
2. Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben
 - Die verbuchten Ausgaben sind rechtmäßig und ordnungsmäßig.¹

¹ Mit Ausnahme der Interreg-Programme, die in die von der Kommission zu ziehende jährliche Stichprobe für die Vorhabenprüfung fallen, wie in Artikel 48 der Interreg-Verordnung vorgesehen.

3. Zum Datum dieses Bestätigungsvermerks bestehendes Verwaltungs- und Kontrollsystem
- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß.

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind keine Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgekommen.

Oder

(Eingeschränkter Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

1. Rechnungslegung
- Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild [gilt die Einschränkung für die Rechnungslegung, so wird folgender Wortlaut angefügt:]; ausgenommen sind folgende wesentliche Punkte:
2. Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben
- Die in der Rechnungslegung bescheinigten Ausgaben sind rechtmäßig und ordnungsmäßig [gilt die Einschränkung für die Rechnungslegung, so wird folgender Wortlaut angefügt:]; ausgenommen sind folgende Punkte:

Die Auswirkungen der Einschränkung sind gering [bzw. bedeutend] und belaufen sich auf (Betrag in EUR des Gesamtbetrags der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben).

3. Zum Datum dieses Bestätigungsvermerks bestehendes Verwaltungs- und Kontrollsystem
- Das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert ordnungsgemäß [gilt die Einschränkung für das Verwaltungs- und Kontrollsystem, so wird folgender Wortlaut angefügt:]; ausgenommen sind folgende Punkte¹:

Die Auswirkungen der Einschränkung sind gering [bzw. bedeutend] und belaufen sich auf (Betrag in EUR des Gesamtbetrags der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben).

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind keine/sind [nicht Zutreffendes bitte streichen] Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgetreten.

[Sind bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit Zweifel an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen aufgetreten, so legt die Prüfbehörde in diesem Absatz die Aspekte dar, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben.]

Oder

(Negativer Bestätigungsvermerk)

Meiner Ansicht nach und basierend auf der durchgeführten Prüfungstätigkeit gilt Folgendes:

- i) Die Rechnungslegung vermittelt ein/vermittelt kein [nicht Zutreffendes bitte streichen] den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und/oder
- ii) die Ausgaben in der Rechnungslegung, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde, sind/sind nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] rechtmäßig und ordnungsmäßig und/oder
- iii) das bestehende Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert/funktioniert nicht [nicht Zutreffendes bitte streichen] ordnungsgemäß.

¹ Falls das Verwaltungs- und Kontrollsystem betroffen ist, sind im Bestätigungsvermerk die Stelle(n) und der/die Aspekt(e) ihrer Systeme anzugeben, der/die den Anforderungen nicht entsprach(en) und/oder nicht ordnungsgemäß funktionierte(n), es sei denn, diese Information ist bereits im jährlichen Kontrollbericht enthalten und der Abschnitt des Bestätigungsvermerks verweist auf einen oder mehrere spezifische Abschnitte dieses Berichts, in dem diese Angaben enthalten sind.

Dieser negative Bestätigungsvermerk basiert auf folgenden Punkten:

- in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung:
und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]
- in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der in der Rechnungslegung erfassten Ausgaben, für die eine Erstattung durch die Kommission beantragt wurde:
und/oder [nicht Zutreffendes bitte streichen]
- in Bezug auf wesentliche Fragen im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems¹:

Bei der durchgeführten Prüfungstätigkeit sind an den in der Verwaltungserklärung enthaltenen Feststellungen zu den folgenden Aspekten Zweifel aufgekommen:

[Die Prüfbehörde kann wie in den international anerkannten Prüfungsstandards auch eine Hervorhebung des Sachverhalts vornehmen, die keine Auswirkung auf den Bestätigungsvermerk hat. In Ausnahmefällen kann eine Verweigerung des Bestätigungsvermerks vorgesehen werden²].

Datum:

Unterschrift:

¹ Falls das Verwaltungs- und Kontrollsystem betroffen ist, sind im Bestätigungsvermerk die Stelle(n) und der/die Aspekt(e) ihrer Systeme anzugeben, der/die den Anforderungen nicht entsprach(en) und/oder nicht ordnungsgemäß funktionierte(n), es sei denn, diese Information ist bereits im jährlichen Kontrollbericht enthalten und der Abschnitt des Bestätigungsvermerks verweist auf einen oder mehrere spezifische Abschnitte dieses Berichts, in dem diese Angaben enthalten sind.

² Diese Ausnahmefälle sollten mit nicht vorhersehbaren externen Faktoren außerhalb des Aufgabenbereichs der Prüfbehörde zusammenhängen.

ANHANG XX**Muster für den jährlichen Kontrollbericht – Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b**

1. Einleitung
 - 1.1. Angabe der Prüfbehörde und anderer Stellen, die an der Erstellung des Berichts beteiligt sind.
 - 1.2. Bezugszeitraum (d. h. Geschäftsjahr).
 - 1.3. Prüfzeitraum (in dem die Prüfungstätigkeit durchgeführt wurde).
 - 1.4. Angabe des Programms/der Programme, das/die der Bericht abdeckt, und seiner/ihrer Verwaltungsbehörde(n). Betrifft der Bericht mehr als ein Programm oder mehr als einen Fonds, so sind die Angaben nach Programm und Fonds aufzuschlüsseln; dabei sind in jedem Abschnitt die Angaben zu kennzeichnen, die für dieses Programm und/oder diesen Fonds spezifisch sind.
 - 1.5. Beschreibung der Schritte, die unternommen wurden, um den Bericht zu erstellen und zu dem entsprechenden Bestätigungsvermerk zu gelangen.

Abschnitt 1.5 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um den Bericht basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Interreg-Verordnung“) vorgesehen, zu erstellen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1059 vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. OJ L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

2. Wesentliche Änderungen in dem/den Verwaltungs- und Kontrollsystem(en)
 - 2.1. Einzelheiten zu etwaigen größeren Änderungen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde, vor allem hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben an zwischengeschaltete Stellen, an die für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle und – basierend auf der Prüfungstätigkeit der Prüfbehörde – Bestätigung der Übereinstimmung mit den Artikeln 72 bis 76 und 81.
 - 2.2. Angaben zur Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen gemäß den Artikeln 83, 84 und 85.
3. Änderungen an der Prüfstrategie
 - 3.1. Einzelheiten zu etwaigen Änderungen an der Prüfstrategie und entsprechende Erläuterungen. Insbesondere Angabe etwaiger Änderungen am Stichprobenverfahren, das für die Vorhabenprüfung verwendet wird (siehe Abschnitt 5), und ob die Strategie aufgrund der Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen gemäß den Artikeln 83, 84 und 85 der Verordnung geändert wurde.
 - 3.2. Abschnitt 1 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Änderungen an der Prüfstrategie basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung vorgesehen, zu beschreiben.
4. Systemprüfungen (falls zutreffend¹)
 - 4.1. Genaue Angaben zu den Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die das wirksame Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems des Programms geprüft haben (im Folgenden „Systemprüfungen“).

¹ Dieser Abschnitt ist freiwillig für Programme, die für das in Rede stehende Geschäftsjahr unter die „verbesserten angemessenen Regelungen“ fallen.

- 4.2. Beschreibung der Grundlage, auf der die Prüfungen durchgeführt wurden, einschließlich Verweis auf die geltende Prüfstrategie und vor allem auf die Risikobewertungsmethode und die Ergebnisse, die zur Erstellung des Prüfplans für Systemprüfungen geführt haben. Falls die Risikobewertung aktualisiert wurde, sollte dies in Abschnitt 3 (Änderungen an der Prüfstrategie) beschrieben werden.
- 4.3. In Bezug auf die Tabelle aus Abschnitt 9.1, Beschreibung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen infolge der Systemprüfungen, einschließlich der Prüfungen zu spezifischen Themenbereichen.
- 4.4. Angabe, ob etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten als systembedingt eingestuft wurden, sowie Einzelheiten zu den ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jedweder damit zusammenhängenden Finanzkorrekturen, im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 103.
- 4.5. Angaben zum Follow-up von Prüfeempfehlungen aus Systemprüfungen aus früheren Geschäftsjahren.
- 4.6. Beschreibung der bei den Systemprüfungen aufgedeckten spezifischen Unregelmäßigkeiten oder Mängel in Bezug auf die Finanzinstrumente oder andere Ausgaben- oder Kostenarten, für die bestimmte Regelungen gelten (z. B. staatliche Beihilfen, Auftragsvergabe, vereinfachte Kostenoptionen, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen) und des Follow-up durch die Verwaltungsbehörde zur Behebung dieser Unregelmäßigkeiten oder Mängel.
- 4.7. Konfidenzniveau infolge der Systemprüfungen (niedrig/durchschnittlich/hoch) und Begründung.

5. Vorhabenprüfungen

Abschnitte 5.1 bis 5.10 sind für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um den Bericht basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 498 der Interreg-Verordnung vorgesehen, zu erstellen.

- 5.1. Angabe der Stellen (einschließlich der Prüfbehörde), die die Vorhabenprüfungen durchgeführt haben (wie in Artikel 79 vorgesehen).
- 5.2. Beschreibung des angewandten Stichprobenverfahrens und Angabe, ob die Methodik mit der Prüfstrategie in Einklang steht.
- 5.3. Angabe der für die statistischen oder nichtstatistischen Stichprobenverfahren herangezogenen Stichprobenparameter und sonstigen Informationen sowie Erläuterung der zugrunde liegenden Berechnungen und des angewandten fachkundigen Ermessens. Zu diesen Angaben sollte Folgendes gehören: Signifikanzschwelle, Konfidenzniveau, Stichprobeneinheit, erwartete Fehlerquote, Stichprobenintervall, Standardabweichung, Wert der Grundgesamtheit, Größe der Grundgesamtheit, Stichprobengröße und Angabe zur Schichtung. Die zugrunde liegenden Berechnungen für die Auswahl der Stichprobe, die Gesamtfehlerquote und die Restfehlerquote werden in Abschnitt 9.3 angegeben, in einem Format, das die grundlegenden ergriffenen Schritte verdeutlicht, im Einklang mit dem verwendeten spezifischen Stichprobenverfahren.
- 5.4. Abstimmung zwischen den in der Rechnungslegung verbuchten Beträgen sowie den während des Geschäftsjahrs in den Zahlungsanträgen geltend gemachten Beträgen und der Grundgesamtheit, aus der die Zufallsstichprobe gezogen wurde (Spalte A der Tabelle in Abschnitt 9.2). Abgestimmt werden auch negative Stichprobeneinheiten, bei denen Finanzkorrekturen vorgenommen wurden.
- 5.5. Bei negativen Stichprobeneinheiten Bestätigung, dass sie als separate Grundgesamtheit behandelt wurden. Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Prüfungen dieser Einheiten; Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Überprüfung, ob die Beschlüsse (des Mitgliedstaats oder der Kommission), Finanzkorrekturen vorzunehmen, in der Rechnungslegung als Herausnahmen verbucht werden.

- 5.6. Bei der Nutzung des nichtstatistischen Stichprobenverfahrens Angabe der Gründe für die Nutzung der Methode, des Prozentsatzes der in Prüfungen abgedeckten Stichprobeneinheiten sowie der Schritte, die unternommen wurden, damit die zufällige Auswahl der Stichprobe gewährleistet ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Stichprobe repräsentativ sein muss.

Außerdem Definition der Schritte, die unternommen wurden, damit eine ausreichende Stichprobengröße sichergestellt wird, sodass die Prüfbehörde einen gültigen Bestätigungsvermerk erstellen kann. Auch beim nichtstatistischen Stichprobenverfahren wird eine (projizierte) Gesamtfehlerquote berechnet.

- 5.7. Analyse der wichtigsten Ergebnisse der Vorhabenprüfungen, mit einer Beschreibung:
- a) der Anzahl der geprüften Stichprobeneinheiten, des jeweiligen Betrags,
 - b) der Fehlertypen aufgeschlüsselt nach Stichprobeneinheit¹,
 - c) der Art der entdeckten Fehler²,
 - d) der Schichtfehlerquote³ und der entsprechenden gravierenden Mängel oder Unregelmäßigkeiten, der Obergrenze der Fehlerquote, der Ursachen, der vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen (diejenigen eingeschlossen, mit denen die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verbessert werden sollen) sowie der Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.

Die in den Abschnitten 9.2 und 9.3 vorgelegten Daten müssen – insbesondere im Hinblick auf die Gesamtfehlerquote – weiter erläutert werden.

¹ Zufällig, systembedingt, anomal.

² Z. B.: Förderfähigkeit, Auftragsvergabe, staatliche Beihilfe.

³ Anzugeben ist die Schichtfehlerquote bei Schichtungen zu Teilgesamtheiten mit ähnlichen Merkmalen wie Vorhaben, die aus finanziellen Beiträgen eines Programms zu Finanzinstrumenten, Einheiten mit hohem Wert oder Fonds (bei fondsübergreifenden Programmen) bestehen.

- 5.8. Erläuterungen zu den Finanzkorrekturen in Bezug auf das Geschäftsjahr, die die Verwaltungsbehörde vor Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission vorgenommen hat und die sich aus den Vorhabenprüfungen ergeben, einschließlich Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen oder Pauschalansätzen, die zu einer Senkung der Restfehlerquote der verbuchten Ausgaben gemäß Artikel 98 auf 2 % führen.
- 5.9. Vergleich Gesamtfehlerquote und Restfehlerquote (wie in der Tabelle in Abschnitt 9.2 dargestellt) mit der Signifikanzschwelle von 2 %, um erhebliche Fehler bei der Angabe der Grundgesamtheit festzustellen, und Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk.
- 5.10. Genaue Angaben, ob etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten als systembedingt eingestuft wurden, sowie Benennung der ergriffenen Maßnahmen, einschließlich Quantifizierung der unregelmäßigen Ausgaben und jedweder damit zusammenhängender Finanzkorrekturen.
- 5.11. Angaben zum Follow-up der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf die gemeinsame Stichprobe für Interreg-Programme, basierend auf den spezifischen Regelungen zu Vorhabenprüfungen für Interreg-Programme, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung dargelegt.
- 5.12. Angaben zum Follow-up der Vorhabenprüfungen für frühere Geschäftsjahre, insbesondere zu systembedingten gravierenden Mängeln.
- 5.13. Eine Tabelle zur Kategorisierung der Fehler nach Art der Fehler.
- 5.14. Schlussfolgerungen aus den wichtigsten Feststellungen der Vorhabenprüfungen im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Abschnitt 5.14 ist für Interreg-Programme anzupassen, um die Schritte zu erläutern, die unternommen wurden, um die Schlussfolgerungen basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung vorgesehen, zu ziehen.

6. Prüfungen der Rechnungslegung
 - 6.1. Angabe der Behörden/Stellen, die die Prüfungen der Rechnungslegung durchgeführt haben.
 - 6.2. Beschreibung des Prüfansatzes, mit dem überprüft wurde, ob die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist. Dazu zählt ein Verweis auf die durchgeführten Prüfungstätigkeiten vor dem Hintergrund der Systemprüfungen, auf die Vorhabenprüfungen mit Relevanz für die zur Rechnungslegung erforderte Zuverlässigkeit und auf zusätzliche Überprüfungen des Rechnungslegungsentwurfs, bevor diese an die Kommission übermittelt werden.
 - 6.3. Schlussfolgerungen aus den Prüfungen im Hinblick auf Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung, einschließlich Angabe der entsprechenden vorgenommenen Finanzkorrekturen, die in der Rechnungslegung als Follow-up zu diesen Schlussfolgerungen wiedergegeben werden.
 - 6.4. Angabe, ob die festgestellten Unregelmäßigkeiten als systembedingt angesehen werden, sowie Angabe der ergriffenen Maßnahmen.
7. Sonstige Informationen
 - 7.1. Bewertung der Prüfbehörde zu in deren Prüfungen aufgedeckten Betrugsverdachtsfällen (und zu den Fällen, die andere nationale Stellen oder Unionsstellen gemeldet haben und die mit von der Prüfbehörde geprüften Vorhaben in Verbindung stehen), zusammen mit den ergriffenen Maßnahmen. Angaben zur Anzahl der Fälle, Schwere und betroffene Beträge, falls bekannt.
 - 7.2. Nachfolgende Ereignisse, die nach Ende des Geschäftsjahres, aber vor Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts an die Kommission aufgetreten sind und bei der Feststellung des Konfidenzniveaus und der Erstellung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfbehörde beachtet wurden.

8. Konfidenzniveau insgesamt
- 8.1. Angabe des Konfidenzniveaus insgesamt in Bezug auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems und Erläuterung, wie sich dieses Niveau aus der Kombination der Ergebnisse der Systemprüfungen und der Vorhabenprüfungen ergibt. Falls relevant berücksichtigt die Prüfbehörde darüber hinaus die Ergebnisse anderer Prüftätigkeiten der Mitgliedstaaten oder der Union.
- 8.2. Bewertung etwaiger durchgeführter Abhilfemaßnahmen, die nicht mit Finanzkorrekturen in Verbindung stehen, von vorgenommenen Finanzkorrekturen und Bewertung des Bedarfs an zusätzlichen Korrekturmaßnahmen, sowohl in puncto der Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme als auch der Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

9. ANHÄNGE DES JÄHRLICHEN KONTROLLBERICHTS

9.1. Ergebnisse der Systemprüfungen.

Geprüfte Einrichtung	Fonds- (fonds- übergreifend des Programm)	Be- zeichnun- g der Prüfung	Datum des abschlie- ßenden Prüf- berichts	Programm: [CCI-Nr. und Bezeichnung des Programms]										Allgemein e Bewertung (Kategorie 1, 2, 3, 4) [Definition gemäß Tabelle 2 in Anhang X I der Verordnun- g]	Bemer- kungen
				Kernanforderungen (sofern zutreffend) [Definition gemäß Tabelle 1 in Anhang XI]											
				KA 1	KA 2	KA 3	KA 4	KA 5	KA 6	KA 7	KA 8	KA 9	KA 1 0		
VB															
ZS															
Aufgabenbereich „Rechnungsfüh- rung“ (falls nicht von der VB übernommen)															
Hinweis: Die leeren Felder in der vorstehenden Tabelle beziehen sich auf Kernanforderungen, die für die geprüfte Einrichtung nicht gelten.															

ANHANG XXI**Muster für den jährlichen Prüfbericht – Artikel 81 Absatz 5**

1. Einleitung
 - 1.1. Angabe der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die an der Erstellung des Berichts beteiligt war.
 - 1.2. Bezugszeitraum (z. B. 1. Juli N-1 bis 30. Juni N).
 - 1.3. Angaben zu dem (den) Finanzinstrument(en)/dem (den) Mandat(en) und dem (den) Programm(en), das (die) Gegenstand des Prüfberichts ist (sind). Angabe der Finanzierungsvereinbarung, auf die sich der Bericht bezieht (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“).
2. Prüfung der von der EIB/des EIF oder anderen internationalen Finanzinstitutionen eingesetzten internen Kontrollsysteme.

Ergebnisse der externen Prüfung des internen Kontrollsystems der EIB oder anderer internationaler Finanzinstitutionen (im Folgenden „IFI“), an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, bei der Einrichtung und Wirksamkeit dieses internen Kontrollsystems bewertet werden und die mindestens die folgenden Elemente abdeckt:

- 2.1. Auftragsannahmeverfahren.
- 2.2. Verfahren für die Beurteilung und Auswahl von Finanzmittlern: formale und qualitative Bewertung.
- 2.3. Verfahren für die Genehmigung von Transaktionen mit Finanzmittlern und Unterzeichnung entsprechender Finanzierungsvereinbarungen.
- 2.4. Verfahren zur Überwachung von Finanzmittlern im Zusammenhang mit:
 - 2.4.1. Berichterstattung der Finanzmittler;
 - 2.4.2. Führen von Aufzeichnungen;

- 2.4.3. Auszahlungen an Endbegünstigte;
 - 2.4.4. Förderfähigkeit der Endbegünstigten;
 - 2.4.5. Verwaltungsgebühren und Kosten, die von den Finanzmittlern in Rechnung gestellt werden;
 - 2.4.6. Anforderungen hinsichtlich der Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation;
 - 2.4.7. Umsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die Finanzmittler;
 - 2.4.8. Differenzierte Behandlung von Investoren, sofern relevant;
 - 2.4.9. Einhaltung des geltenden Unionsrechts in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung, Steuerbetrug oder Steuerhinterziehung.
- 2.5. Systeme für die Bearbeitung der von der Verwaltungsbehörde erhaltenen Zahlungen.
 - 2.6. Systeme für die Berechnung und Zahlung von Beträgen im Zusammenhang mit Verwaltungskosten und -gebühren.
 - 2.7. Systeme für die Bearbeitung der Zahlungen an Finanzmittler.
 - 2.8. Systeme für die Bearbeitung von Zinsen und anderen dank der Unterstützung der Finanzinstrumente aus den Fonds erwirtschafteten Erträgen.

Zu den Nummern 2.1., 2.2. und 2.3 sind im Anschluss an die Vorlage des ersten jährlichen Prüfberichts lediglich Angaben zu Aktualisierungen oder Änderungen der bestehenden Verfahren oder Vorkehrungen erforderlich.

- 2.9. Zusätzlich zu den unter den Nummern 2.1. bis 2.8. genannten Elementen sind in den jährlichen Prüfbericht in Bezug auf das letzte Geschäftsjahr folgende Elemente aufzunehmen:
- 2.9.1. Differenzierte Behandlung von Investoren;
- 2.9.2. Erreichtes Multiplikatorverhältnis im Vergleich zum in den Garantievereinbarungen für Finanzinstrumente, die Garantien enthalten, vereinbarten Multiplikatorverhältnis;
- 2.9.3. Verwendung von Zinsen und anderen dank der Unterstützung der Finanzinstrumente aus den Fonds erwirtschafteten Erträgen nach Artikel 60;
- 2.9.4. Verwendung von zurück an Finanzinstrumente geflossenen Mitteln, die auf die Unterstützung aus den Fonds zurückzuführen sind, bis zum Ende des Förderzeitraums und Vorkehrungen für die Verwendung dieser Mittel nach Ablauf des Förderzeitraums nach Artikeln 62.
3. Prüfungsschlussfolgerungen
- 3.1. Schlussfolgerung zu der Frage, ob die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinreichende Gewähr für Einrichtung und Wirksamkeit des von der EIB oder anderen IFI, an denen ein Mitgliedstaat beteiligt ist, eingerichteten internen Kontrollsystems in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften im Sinne der unter Abschnitt 2 genannten Elemente bieten kann.
- 3.2. Feststellungen und Empfehlungen, die sich aus der durchgeführten Prüftätigkeit ergeben.
- Die Nummern 3.1 und 3.2 sollen sich auf die Ergebnisse der in Abschnitt 2 genannten Prüftätigkeit stützen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer Prüftätigkeiten der Mitgliedstaaten oder der Union, die im Zusammenhang mit derselben Stelle, die Finanzinstrumente einsetzt, und/oder demselben Auftrag für Finanzinstrumente durchgeführt werden.
-

ANHANG XXII**Muster für die Prüfstrategie – Artikel 78****1. EINLEITUNG**

- a) Angabe des Programms/der Programme (Bezeichnung(en) und CCI-Nr(n).¹), der Fonds und des Zeitraums, auf die sich die Prüfstrategie erstreckt.
- b) Angabe der für die Erstellung, Überwachung und Aktualisierung der Prüfstrategie zuständigen Prüfbehörde sowie jeder sonstigen Stelle, die zu diesem Dokument beigetragen hat.
- c) Verweis auf den Status der Prüfbehörde (nationale, regionale oder lokale öffentliche Stelle) und Angabe der Stelle, bei der sie angesiedelt ist.
- d) Verweis auf Aufgabenbeschreibung, Prüfcharta oder nationale Rechtsvorschriften (falls zutreffend), die die Funktionen und Zuständigkeiten der Prüfbehörde und sonstiger Stellen enthalten, welche unter Federführung der Prüfbehörde Prüfungen durchführen.
- e) Bestätigung der Prüfbehörde, dass die die Prüfungen durchführenden Stellen über die notwendige funktionale und organisatorische Unabhängigkeit verfügen.

¹ Angabe der Programme mit einem gemeinsamem Verwaltungs- und Kontrollsystem, falls für mehrere Programme eine einzige Prüfstrategie erstellt wird.

2. RISIKOBEWERTUNG

- a) Erläuterung der zur Risikobewertung angewandten Methode und
- b) interne Verfahren für die Aktualisierung der Risikobewertung.

3. METHODIK

3.1. Überblick

- a) Verweis auf die international anerkannten Prüfungsstandards, die die Prüfbehörde bei ihrer Prüfungstätigkeit anwenden wird.
- b) Angaben dazu, wie die Prüfbehörde bei Programmen mit standardmäßigem Verwaltungs- und Kontrollsystem und bei Programmen mit verbesserten angemessenen Regelungen Gewähr erlangt (Beschreibung der wichtigsten Elemente – Prüfungsarten und deren Umfang).
- c) Verweis auf die bestehenden Verfahren für die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts und des Bestätigungsvermerks, die bei der Kommission im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 der Verordnung einzureichen sind, mit den notwendigen Ausnahmen für Interreg-Programme basierend auf den für Interreg-Programme geltenden spezifischen Regelungen für die Vorhabenprüfung, wie in Artikel 49 der Interreg-Verordnung festgelegt.
- d) Verweis auf die Prüfhandbücher oder -verfahren mit Schritten der Prüfungstätigkeiten, einschließlich der Kategorisierung und Behandlung der Fehler, die bei der Erstellung des jährlichen Kontrollberichts, der nach Artikel 77 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung bei der Kommission einzureichen ist, festgestellt wurden.

- e) Für Interreg-Programme Verweis auf spezifische Prüfvorkehrungen und Erläuterung, wie die Prüfbehörde die Zusammenarbeit mit der Kommission in Bezug auf die Vorhabenprüfungen bei der von der Kommission zu ziehenden gemeinsamen Interreg-Stichprobe nach Artikel 49 der Interreg-Verordnung sicherstellen möchte.
- f) Für Interreg-Programme können nach Artikel 49 der Interreg-Verordnung zusätzliche Prüfungstätigkeiten erforderlich sein (Verweis auf spezifische diesbezügliche Prüfvorkehrungen und auf das Follow-up dieser zusätzlichen Prüfungstätigkeit).

3.2. Prüfungen zum ordnungsgemäßen Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Systemprüfungen)

Angabe der zu prüfenden Stellen/Strukturen und der relevanten Kernanforderungen im Zusammenhang mit Systemprüfungen. Die Liste umfasst alle Stellen, die in den letzten zwölf Monaten benannt wurden.

Gegebenenfalls Verweis auf die Prüfstelle, die die Prüfbehörde mit der Durchführung dieser Prüfungen beauftragt hat.

Angabe etwaiger Systemprüfungen, die sich auf spezifische Themenbereiche oder Stellen konzentrieren, wie:

- a) Qualität und Quantität der administrativen und vor Ort durchgeführten Verwaltungsüberprüfungen im Hinblick auf anwendbares Recht wie Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen oder auf umweltpolitische Anforderungen;
- b) Qualität der Projektauswahl und der Verwaltungsüberprüfungen auf Ebene der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle;
- c) Einrichtung und Einsatz von Finanzinstrumenten auf Ebene der die Finanzinstrumente einsetzenden Stellen;

- d) Funktionsweise und Sicherheit der elektronischen Systeme sowie deren Anbindung an das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission;
- e) Zuverlässigkeit der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Daten zu Sollvorgaben und Etappenzielen und den Fortschritten des Programms beim Erreichen seiner Ziele;
- f) Finanzkorrekturen (und Abzüge aus der Rechnungslegung);
- g) Durchführung wirksamer und angemessener Betrugsbekämpfungsmaßnahmen unter Berücksichtigung einer Betrugsrisikobewertung.

3.3. Vorhabenprüfungen

3.3.1. Für alle Programme außer Interreg-Programmen

- a) Beschreibung der im Einklang mit Artikel 79 anzuwendenden Stichprobenmethodik (sowie anderer bestehender spezifischer Verfahren bei Vorhabenprüfungen, vor allem in Bezug auf die Klassifizierung und Behandlung der festgestellten Fehler, einschließlich Betrugsverdachts) (oder Verweis auf interne Dokumente, die diese enthalten).
- b) Für Jahre, in denen der Mitgliedstaat sich für mindestens ein Programm für die Anwendung der verbesserten angemessenen Regelungen nach Artikel 83 entscheidet, wird eine eigene Beschreibung vorgeschlagen.

3.3.2. Für Interreg-Programme

- a) Beschreibung der im Einklang mit Artikel 49 Absatz 1 der Interreg-Verordnung anzuwendenden Behandlung der Feststellungen und Fehler sowie anderer bestehender spezifischer Verfahren bei Vorhabenprüfungen, vor allem in Bezug auf die von der Kommission jedes Jahr zu ziehende gemeinsame Interreg-Stichprobe (oder Verweis auf interne Dokumente, die diese enthalten).

- b) Für Jahre, in denen die gemeinsame Stichprobe für Vorhabenprüfungen bei Interreg-Programmen keine Vorhaben oder Stichprobeneinheiten der in Rede stehenden Programme umfasst, und wenn die Prüfbehörde ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 49 Absatz 10 der Interreg-Verordnung durchführt, wird eine eigene Beschreibung vorgeschlagen.

Im Fall des in Buchstabe b genannten Stichprobenverfahrens werden die von der Prüfbehörde anzuwendende Stichprobenmethodik sowie andere bestehende spezifische Verfahren bei Vorhabenprüfungen beschrieben, vor allem in Bezug auf die Klassifizierung und Behandlung der festgestellten Fehler usw.

3.4. Prüfung der Rechnungslegung

Beschreibung des Prüfansatzes für die Prüfung der Rechnungslegung.

3.5. Überprüfung der Verwaltungserklärung

Verweis auf die internen Verfahren zur Darlegung der Tätigkeiten bei der Überprüfung der Feststellungen in der von der Verwaltungsbehörde erstellten Verwaltungserklärung für den Bestätigungsvermerk.

4. GEPLANTE PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

- a) Beschreibung und Begründung der Prüfprioritäten und Ziele in Bezug auf das laufende und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre sowie eine Erläuterung, wie die Ergebnisse der Risikobewertung mit der geplanten Prüfungstätigkeit zusammenhängen.
- b) Indikativer Zeitplan der Systemprüfungen, einschließlich Prüfungen zu spezifischen Themenbereichen, in Bezug auf das laufende und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre:

Zu prüfende Behörden/ Stellen oder spezifische Themenbereiche	CCI- Nr.	Bezeichnung des Programms	Für die Prüfung zuständige Stelle	Ergebnis der Risikobewertung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung	20xx Ziel und Umfang der Prüfung

5. RESSOURCEN

- a) Organigramm der Prüfbehörde.
 - b) Angabe der geplanten Ressourcenzuweisungen in Bezug auf das gegenwärtige und die beiden nachfolgenden Geschäftsjahre (einschließlich Angaben zu jedweder vorgesehenen Auslagerung und deren Umfang, falls zutreffend).
-

ANHANG XXIII

Muster für Zahlungsanträge – Artikel 91 Absatz 3

ZAHLUNGSANTRAG

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Betroffener Fonds¹:<type="S" input="S">²

Aktenzeichen der Kommission (CCI-Nr.):

<type="S" input="S">

Bezeichnung des Programms:

<type="S" input="G">

Beschluss der Kommission:

<type="S" input="G">

Datum des Beschlusses der Kommission:

<type="D" input="G">

Nummer des Zahlungsantrags:

<type="N" input="G">

Datum der Einreichung des Zahlungsantrags:

<type="D" input="G">

Nationales Aktenzeichen (optional):

<type="S" maxlength="250"
input="M">

¹ Betrifft ein Programm mehr als einen Fonds, so sollte der Zahlungsantrag für jeden Fonds einzeln übermittelt werden.

² Legende:

Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz,

B = Boole'scher Operator, Cu = Währung

Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

Gemäß Artikel 91 bezieht sich dieser Zahlungsantrag auf das Geschäftsjahr:

vom:¹

<type="D" input="G">

bis:

<type="D" input="G">

¹ Erster Tag des Geschäftsjahrs, automatisch vom elektronischen System erfasst.

Ausgaben aufgeschlüsselt nach Priorität und gegebenenfalls nach Regionenkategorie wie von der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht

(einschließlich Programmbeiträgen an Finanzinstrumente (Artikel 92) und im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen gezahlte Vorschüsse (Artikel 91 Absatz 5))

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
Priorität 1	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Beim EMFAF gilt die Kofinanzierung nur für die förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben. Daher wird beim EMFAF die Berechnungsgrundlage in diesem Muster automatisch auf „öffentlich“ angepasst.

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ODER

Ausgaben aufgeschlüsselt nach spezifischem Ziel wie in der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde verbucht

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Diese Tabelle soll keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
Spezifisches Ziel 1				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung				

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c	
					(D)
Spezifisches Ziel 2	(A)	(B)	(C)		
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung					
Spezifisches Ziel 2					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung					

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
(A)	(B)	(C)	(D)	
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbeitrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbeitrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
		(A)	(B)	(C)
		(A)	(B)	(D)
		<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel technische Hilfe				
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) (')	Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe c	Gesamtbetrag des Unionsbeitrags gemäß Artikel 91 Absatz 4 Buchstaben a und b	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)
Priorität 1	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type='S' input='C'>	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ERKLÄRUNG

Durch die Validierung dieses Zahlungsantrags beantragt die für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle/die Verwaltungsbehörde die Zahlung der unten genannten Beträge.

In Vertretung der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle:

Oder

In Vertretung der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Verwaltungsbehörde:

<type="S" input="G">

ZAHLUNGSANTRAG

FONDS				
	Weniger entwickelte Regionen	Übergangsregionen	Stärker entwickelte Regionen	Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte
	(A)	(B)	(C)	(D)
<type="S" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

BEMERKUNGEN

--

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

FONDS	BETRAG
<type="S" input="G">	<type="Cu" input="G">

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Fonds		Beträge
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">
<type="S" input="G">	Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">

BEMERKUNGEN

--

Die Zahlung erfolgt auf folgendes Bankkonto:

Benannte Stelle	<type="S" maxlength="150" input="G">
Bankverbindung	<type="S" maxlength="150" input="G">
BIC	<type="S" maxlength="11" input="G">
IBAN	<type="S" maxlength="34" input="G">
Kontoinhaber (falls nicht mit der benannten Stelle identisch)	<type="S" maxlength="150" input="G">

Anlage 1

Informationen zu den an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträgen nach Artikel 92, enthalten im Zahlungsantrag (kumulativ ab Programmbeginn)

Priorität	Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹			
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 1				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Priorität	Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹			
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹
	(A)	(B)	(C)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Oder
Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A) Gesamtbeitrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	(B) Gesamtbeitrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	(C) Gesamtbeitrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	(D) Gesamtbeitrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	
Spezifisches Ziel 1 Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Spezifisches Ziel 2					

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Anlage 2

Angaben zu Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen (kumulativ ab Beginn des Programmplanungszeitraums).

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Priorität 1					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Beim EMFAF gilt die Kofinanzierung nur für die förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben. Daher wird beim EMFAF die Berechnungsgrundlage in diesem Muster automatisch zu „öffentlich“.

² Die Beträge in dieser Spalte sollten mit den Beträgen in der ersten Tabelle in Anhang XXIII übereinstimmen.

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Stärker entwickelte Regionen	(A) <type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²	
		insgesamt	öffentlich
Stärker entwickelte Regionen	(A) <type="S" input="G"> <type="S" input="G">	(B) <type="Cu" input="M"> <type="Cu" input="M">	(C) <type="Cu" input="M"> <type="Cu" input="M">
		<type="Cu" input="M"> <type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M"> <type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	Priorität 3		
Weniger entwickelte Regionen	Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
		<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen in Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²	
		insgesamt	öffentlich
	(A)	(B)	(C)
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Anlage 3

Angaben zu Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen (kumulativ ab Beginn des Programmplanungszeitraums), für den AMIF, den ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)
Spezifisches Ziel 1		insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Die Beträge in dieser Spalte sollten mit den Beträgen in der ersten Tabelle in Anhang XXIII übereinstimmen.

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVFI-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVFI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVFI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Spezifisches Ziel 3					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben im Sinne von Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹	
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="M">

Anlage 4

Vorschüsse, die im Rahmen staatlicher Beihilfen gezahlt werden (Artikel 91 Absatz 5) und in den Zahlungsanträgen enthalten sind
(kumulativ ab Programmbeginn)

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentlich ausgegeben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 2			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten innen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Insgesamt			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Modell wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF) muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

1 Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Spezifisches Ziel 1			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Spezifisches Ziel 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ANHANG XXIV

Muster für die Rechnungslegung – Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a

RECHNUNGSLEGUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR

$\langle type="D" - type="D" input="S" \rangle$

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Betroffener Fonds ¹ :	$\langle type="S" input="S" \rangle^2$
Aktenzeichen der Kommission (CCI-Nr.):	$\langle type="S" input="S" \rangle$
Bezeichnung des Programms:	$\langle type="S" input="G" \rangle$
Beschluss der Kommission:	$\langle type="S" input="G" \rangle$
Datum des Beschlusses der Kommission:	$\langle type="D" input="G" \rangle$
Version der Rechnungslegung:	$\langle type="S" input="G" \rangle$
Datum der Einreichung der Rechnungslegung:	$\langle type="D" input="G" \rangle$
Nationales Aktenzeichen (optional):	$\langle type="S" maxlength="250" input="M" \rangle$

¹ Betrifft ein Programm mehr als einen Fonds, so sollte die Rechnungslegung für jeden Fonds einzeln übermittelt werden.

² Legende:

Art: N = Zahl, D = Datum, S = Zeichenkette, C = Checkbox, P = Prozentsatz,

B = Boole'scher Operator, Cu = Währung

Eingabe: M = manuell, S = Auswahl, G = systemgeneriert.

ERKLÄRUNGEN

Die Verwaltungsbehörde / die für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständige Stelle, die für das Programm zuständig ist, bestätigt hiermit Folgendes:

1. Die Rechnungslegung ist vollständig, genau und sachlich richtig.
2. Die Bestimmungen des Artikels 76 Absatz 1 Buchstaben b und c werden beachtet.

In Vertretung der Verwaltungsbehörde /
der für den Aufgabenbereich
„Rechnungsführung“ zuständigen
Stelle:

<type="S" input="G">

Die für das Programm zuständige Verwaltungsbehörde bestätigt hiermit Folgendes:

1. Die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben entsprechen anwendbarem Recht und sind rechtmäßig und ordnungsmäßig.
2. Die Bestimmungen der fondsspezifischen Verordnungen, des Artikels 63 Absatz 5 der Haushaltsordnung und des Artikels 74 Absatz 1 Buchstaben a bis e der vorliegenden Verordnung werden beachtet.
3. Die Bestimmungen des Artikels 82 über die Verfügbarkeit von Unterlagen werden beachtet.

In Vertretung der Verwaltungsbehörde:

<type="S" input="G">

Anlage 1

Beträge, die in den Rechnungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden – Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)	(C)
Priorität 2			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)	(C)
Insgesamt			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Diese Tabelle darf keine Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Spezifisches Ziel 1		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insgesamt		

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der Verwaltungsbehörde verbucht wurden und in den Zahlungen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Diese Tabelle darf keine Ausgaben in Zusammenhang mit spezifischen Zielen enthalten, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen.

Priorität	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen der den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ übernehmenden Stelle verbucht wurden und in den Zahlungsanträgen für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a enthalten sind	Betrag der technischen Hilfe gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe a
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">		<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">		<type="Cu" input="G">

Anlage 2

Während des Geschäftsjahres herausgenommene Beträge

– Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 98 Absatz 7

Priorität	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
Priorität 1		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
Priorität 3		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insgesamt		
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Priorität	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungssätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechender öffentlicher Beitrag
	(A)	(B)
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Spezifisches Ziel 1		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 13 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Spezifisches Ziel 2		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>
Spezifisches Ziel 3		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<i><type="Cu" input="M"></i>	<i><type="Cu" input="M"></i>

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Zugang)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung (Abgang)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insgesamt		
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit-Sonderregelung)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Spezifisches Ziel	Herausnahmen	
	Gesamtbetrag an Ausgaben in den Zahlungsanträgen	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Aufsplittung der während des Geschäftsjahres herausgenommenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben		
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
In Bezug auf das am 30. Juni ... endende Geschäftsjahr (insgesamt)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insbesondere, davon infolge von Prüfungen korrigiert	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Anlage 3

Beträge der Programmbeiträge, die an Finanzinstrumente gezahlt wurden
(kumulativ ab Programmbeginn) – Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe c

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 1				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in Zahlungsanträge ein.

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A) Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	(B) Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	(C) Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	(D) Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 3				
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Insgesamt				

Priorität	Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹			
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹
	(A)	(B)	(C)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in Zahlungsanträge ein.

Oder
Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)		(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags		Gesamtbeitrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbeitrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
Spezifisches Ziel 1					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag fließt nicht in den Zahlungsantrag ein.

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	
Spezifisches Ziel 2					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMV1-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)		Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags	Gesamtbetrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbetrag des entsprechenden öffentlichen Beitrags
	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3				
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung				

Spezifisches Ziel	Betrag, der im ersten Zahlungsantrag aufgeführt wurde und an das Finanzinstrument ausbezahlt wurde, im Einklang mit Artikel 92 (höchstens 30 % der Programmbeiträge insgesamt für das [die] Finanzinstrument[e] im Rahmen der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung)			Entsprechender verbuchter Betrag nach Artikel 92 Absatz 3 ¹	
	(A)	(B)	(C)	(D)	
	Gesamtbetrag der an Finanzinstrumente gezahlten Programmbeiträge	Gesamtbetrag des öffentlichen Beitrags	Gesamtbeitrag der Programmbeiträge gemäß Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b	Gesamtbeitrag des öffentlichen Beitrags	
Spezifisches Ziel 4					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

Anlage 4

Abstimmung der Ausgaben – Artikel 98 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 98 Absatz 7

	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz für jede Art von Abzug gemäß Artikel 98 Absatz 6 Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, getätigt wurden, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags bei der Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	(E = A - C)	(F = B - D)	
Priorität	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Priorität 1							
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Priorität 2									
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Priorität 3									
Insgesamt									
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Davon infolge von Prüfungen in der gegenwärtigen Rechnungslegung berechnete Beträge								<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz	Bemerkungen (bei Differenz für jede Art von Abzug gemäß Artikel 98 Absatz 6 Pflichtfeld)
	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, getätigt wurden, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags bei der Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, getätigt wurden, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben geleisteten oder zu leistenden entsprechenden öffentlichen Beitrags im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		
Spezifisches Ziel	(A)	(B)	(C)	(D)	(E = A - C)	(F = B - D)
Spezifisches Ziel 1						

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI- Verordnung (Transit- Sonderregelung)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" " input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" " input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" " input="M">

Spezifisches Ziel 2										
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVl-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">	
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVl-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">	

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMV1-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Spezifisches Ziel 3							
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMV1-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF- Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI- Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" "input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" "input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" "input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Zugang)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" "input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Abgang)	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Davon infolge von Prüfungen in der gegenwärtigen Rechnungslegung berichtigte Beträge										
									<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Das Muster wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF, falls zutreffend) oder bei Programmen, bei denen die Kofinanzierungsätze nicht innerhalb einer Priorität (spezifisches Ziel) moduliert werden, muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben in den an die Kommission übermittelten Zahlungsanträgen		Im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung geltend gemachte Ausgaben		Differenz		Bemerkungen (bei Differenz Pflichtfeld)		
	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die den Begünstigten entstanden sind und für die Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, getätigt wurden, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag des geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags bei der Durchführung von Vorhaben im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen, wie im System der für den Aufgabenbereich „Rechnungsführung“ zuständigen Stelle verbucht	Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, die in den Rechnungsführungssystemen des Aufgabenbereichs „Rechnungsführung“ verbucht wurden und in den der Kommission vorgelegten Zahlungsanträgen enthalten sind im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Gesamtbetrag des bei der Durchführung von Vorhaben geleisteten oder zu leistenden öffentlichen Beitrags im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen erfüllt sind, oder mit Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	(E = A - C)	(F = B - D)			
Priorität			(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
Priorität 1	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">			<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="S" maxlength="500" input="M">

Anlage 5

Angaben zu Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind
(kumulativ ab Beginn des Programmplanungszeitraums)

Priorität	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt) ¹	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen		Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ²	
		insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Priorität 1					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">
Übergangsregionen	<type="S"> input="G">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">	<type="Cu"> input="M">

¹ Beim EMFAF gilt die Kofinanzierung nur für die förderfähigen öffentlichen Gesamtausgaben. Daher wird beim EMFAF die Berechnungsgrundlage in diesem Muster automatisch zu „öffentlich“.

² Die Beträge in dieser Spalte sollten mit den Beträgen in der ersten Tabelle in Anlage 1 zu Anhang XXIV übereinstimmen.

Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3					
Weniger entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Übergangsregionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Anlage 6

Angaben zu Ausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Zielen, für die die grundlegenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind
(kumulativ ab Beginn des Programmplanungszeitraums), für den AMIF, den ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Berechnungsgrundlage (öffentlich oder insgesamt)	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung von Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit nicht erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6, mit Ausnahme von Vorhaben, die zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen beitragen	Betrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a oder c oder Unionsbeitrag gemäß Artikel 91 Absatz 4 im Zusammenhang mit erfüllten grundlegenden Voraussetzungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 5 oder 6 oder als Beitrag zur Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen ¹		
	(A)	insgesamt (B)	öffentlich (C)	insgesamt (D)	öffentlich (E)
Spezifisches Ziel 1					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Die Beträge in dieser Spalte sollten mit den Beträgen in der ersten Tabelle in Anhang XXIV übereinstimmen.

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (außer Transit-Sonderregelung) oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung (Transit- Sonderregelung)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der BMVI-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2					
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 2 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 3 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 4 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 6 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 3					

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 2 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 5 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4 (AMIF)					

Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 2 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 3 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 4 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 5 der AMIF-Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Finanzierung gemäß Artikel 19 der AMIF- Verordnung	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Finanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Zugang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Maßnahmen mit Finanzierung gemäß Artikel 20 der AMIF- Verordnung (Abgang)	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Technische Hilfe gemäß Artikel 37	<type="S" input="G">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme		<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	

Anlage 7

Im Rahmen staatlicher Beihilfen gezahlte Vorschüsse gemäß Artikel 91 Absatz 5 (kumulativ ab Programmbeginn)

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 2			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Insgesamt			
Weniger entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Übergangsregionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Stärker entwickelte Regionen	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

Das Modell wird auf Grundlage der CCI automatisch angepasst. Ein Beispiel: Bei Programmen ohne Regionenkategorien (Kohäsionsfonds, JTF, Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg), EMFAF) muss die Tabelle folgendermaßen gestaltet sein:

Priorität	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen im Rahmen des Programms ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Priorität 1	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 2	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Priorität 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Oder

Für den AMIF, ISF und das BMVI

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen im Rahmen des Programms ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Spezifisches Ziel 1			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 2			
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 12 Absatz 1 der BMVI-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

¹ Dieser Betrag ist im Gesamtbetrag der von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten förderfähigen Ausgaben wie im Zahlungsantrag angegeben enthalten. Da staatliche Beihilfen naturgemäß öffentliche Ausgaben sind, entspricht dieser Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben.

Spezifisches Ziel	Gesamtbetrag der Vorschusszahlungen im Rahmen des Programms ¹	Durch Ausgaben der Begünstigten binnen drei Jahren nach dem Jahr der Zahlung des Vorschusses gedeckter Betrag	Betrag, der nicht durch Ausgaben der Begünstigten gedeckt ist und für den der Dreijahreszeitraum noch nicht abgelaufen ist
	(A)	(B)	(C)
Spezifisches Ziel 3	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der ISF-Verordnung oder Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Spezifisches Ziel 4	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Maßnahmen mit Kofinanzierung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der AMIF-Verordnung	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">
Endsumme	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">	<type="Cu" input="G">

ANHANG XXV

Festsetzung der Höhe der Finanzkorrekturen: Finanzkorrekturen auf der Grundlage von Pauschalansätzen und Hochrechnungen – Artikel 104 Absatz 1

1. Elemente für die Anwendung von Korrekturen auf der Grundlage von Hochrechnungen

Wenn eine Finanzkorrektur auf der Grundlage von Hochrechnungen durchgeführt wird, werden die Ergebnisse der Untersuchung der repräsentativen Stichprobe auf die übrige Grundgesamtheit extrapoliert, aus der die Stichprobe gezogen wurde, um die Höhe der Finanzkorrektur festzulegen.

2. Elemente, die bei der Anwendung einer Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen zu berücksichtigen sind

- a) Schweregrad des gravierenden Mangels bzw. der gravierenden Mängel in Bezug auf das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem;
- b) Häufigkeit und Ausmaß des gravierenden Mangels bzw. der gravierenden Mängel;
- c) Ausmaß der finanziellen Nachteile für den Unionshaushalt.

3. Die Höhe der Finanzkorrektur auf der Grundlage von Pauschalansätzen wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der gravierende Mangel bzw. die gravierenden Mängel so grundlegend, häufig oder weit verbreitet ist bzw. sind, dass dies einem vollständigen Versagen des Systems gleichkommt, das die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller betroffenen Ausgaben gefährdet, wird ein Pauschalsatz von 100 % angewendet;

- b) wenn der gravierende Mangel bzw. die gravierenden Mängel so grundlegend und weit verbreitet ist bzw. sind, dass dies einem sehr schwerwiegenden Versagen des Systems gleichkommt, das die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines sehr großen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet, wird ein Pauschalsatz von 25 % angewendet;
- c) wenn der gravierende Mangel bzw. die gravierenden Mängel darauf zurückzuführen ist bzw. sind, dass das System nicht vollständig oder so schlecht oder so selten funktioniert, dass die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines großen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet ist, wird ein Pauschalsatz von 10 % angewendet;
- d) wenn der gravierende Mangel bzw. die gravierenden Mängel darauf zurückzuführen ist bzw. sind, dass das System nicht durchgehend funktioniert, sodass die Recht- und Ordnungsmäßigkeit eines nicht unerheblichen Teils der betroffenen Ausgaben gefährdet ist, wird ein Pauschalsatz von 5 % angewendet.

Wenn die zuständigen Behörden versäumen, nach Anwendung einer Finanzkorrektur in einem Geschäftsjahr Korrekturmaßnahmen zu treffen, und derselbe gravierende Mangel bzw. dieselben gravierenden Mängel auch im folgenden Geschäftsjahr festgestellt wird bzw. werden, kann der Berichtigungssatz aufgrund des Fortbestehens des gravierenden Mangels bzw. der gravierenden Mängel maximal bis zur Höhe des nächsthöheren Berichtigungssatzes heraufgesetzt werden.

Ist die Höhe des Pauschalsatzes nach Berücksichtigung der in Abschnitt 2 aufgeführten Elemente unverhältnismäßig, so kann der Berichtigungssatz herabgesetzt werden.

ANHANG XXVI

Methode für die Zuweisung der Gesamtmittel pro Mitgliedstaat – Artikel 109 Absatz 2

Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 108 Absatz 2

Buchstabe a

1. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaats zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:
 - a) Ermittlung eines absoluten Betrags pro Jahr (in EUR), indem die Bevölkerungszahl der betreffenden Region mit der Differenz zwischen dem Pro-Kopf-BIP dieser Region, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS), und dem durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der EU-27 (in KKS) multipliziert wird;
 - b) Anwendung eines Prozentsatzes auf den oben genannten absoluten Betrag, um die Finanzausstattung für diese Region festzulegen; dieser Prozentsatz ist abgestuft, um den relativen Wohlstand – gemessen in KKS – des Mitgliedstaats, in dem die förderfähige Region liegt, im Vergleich zum Durchschnitt der EU-27 widerzuspiegeln, und beträgt:
 - i) für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE unter 82 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 2,85 %;

- ii) für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE zwischen 82 % und 99 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 1,25 %;
 - iii) für Regionen in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE über 99 % des Durchschnitts der EU-27 liegt: 0,75 %;
- c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 570 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 570 EUR pro arbeitsloser junger Person (Altersgruppe 15-24) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;

- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 270 EUR pro Person (Altersgruppe 25-64) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen der EU zu erreichen;
- f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der Union in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in diesen Regionen ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für Übergangsregionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe b

2. Die Zuweisung für jeden einzelnen Mitgliedstaat ergibt sich aus der Summe der Mittel, die den einzelnen förderfähigen Regionen dieses Mitgliedstaats zugewiesen werden, wobei die Berechnung in folgenden Schritten erfolgt:
 - a) Ermittlung der minimalen und der maximalen theoretischen Beihilfeintensität für jede förderfähige Übergangsregion. Die Mindesthöhe der Beihlfemittel wird auf der Grundlage der ursprünglichen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensität aller stärker entwickelten Regionen, d. h. 15,2 EUR pro Kopf und Jahr, festgelegt. Für die Berechnung der Höchstbeihilfe wird eine theoretische Region mit einem Pro-Kopf-BIP von 75 % des Durchschnitts der EU-27 zugrunde gelegt; die Berechnung erfolgt nach der in Nummer 1 Buchstaben a und b festgelegten Methode. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag werden 60 % berücksichtigt;
 - b) Berechnung der ursprünglichen Regionalzuweisungen unter Berücksichtigung des regionalen Pro-Kopf-BIP (in KKS) durch lineare Interpolation des relativen Pro-Kopf-BIP der Region im Vergleich zur EU-27;
 - c) zu dem nach Buchstabe b errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 560 EUR pro arbeitsloser Person für die Zahl der Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;

- d) zu dem nach Buchstabe c errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 560 EUR pro arbeitsloser junger Person (Alter 15 bis 24 Jahre) für die Zahl der jungen Arbeitslosen in dieser Region ergibt, die über der Zahl liegt, die sich ergeben würde, wenn die durchschnittliche Quote der Jugendarbeitslosigkeit aller weniger entwickelten Regionen der EU zugrunde gelegt würde;
- e) zu dem nach Buchstabe d errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 250 EUR pro Person (Alter 25 bis 64 Jahre) für die Zahl der Personen in dieser Region ergibt, die abgezogen werden müsste, um die durchschnittliche Quote von Personen mit niedrigem Bildungsstand (niedriger als Primarbereich, Primarbereich oder Sekundarbereich I) aller weniger entwickelten Regionen der EU zu erreichen;
- f) zu dem nach Buchstabe e errechneten Betrag wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde;
- g) zu dem nach Buchstabe f errechneten Betrag wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der Union in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für weniger entwickelte Regionen, die im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ förderfähig sind – Artikel 108 Absatz 2 Buchstabe c

3. Die gesamte ursprüngliche theoretische Finanzausstattung berechnet sich durch Multiplikation einer Beihilfeintensität von 15,2 EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl.
4. Der Anteil des jeweiligen Mitgliedstaats entspricht der Summe der Anteile seiner förderfähigen Regionen, wobei diese Anteile nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung berechnet werden:
 - a) Gesamtbevölkerung der Region (Gewichtung: 20 %);
 - b) Zahl der Arbeitslosen in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einer Arbeitslosenquote, die über dem Durchschnitt aller stärker entwickelten Regionen liegt (Gewichtung: 12,5 %);
 - c) Zahl der Arbeitsplätze, die zusätzlich benötigt werden, um die durchschnittliche Beschäftigungsquote (für die Altersgruppe der 20- bis 64-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 20 %);
 - d) Zahl der Personen im Alter von 30 bis 34 Jahren mit Hochschulabschluss, die fehlen, um die durchschnittliche Quote der tertiären Bildungsabschlüsse (für die Altersgruppe der 30- bis 34-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 22,5 %);

- e) Zahl, um die die Zahl der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) verringert werden muss, um die durchschnittliche Quote der frühen Schul- und Ausbildungsabgänger (in der Altersgruppe der 18- bis 24-Jährigen) aller stärker entwickelten Regionen zu erreichen (Gewichtung: 15 %);
 - f) Differenz zwischen dem festgestellten BIP der Region (gemessen in KKS) und ihrem theoretischen BIP, wenn sie dasselbe Pro-Kopf-BIP aufweisen würde wie die wohlhabendste Region der NUTS-2-Ebene (Gewichtung: 7,5 %);
 - g) Bevölkerungszahl der Regionen der NUTS-3-Ebene mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohnern/km² (Gewichtung: 2,5 %).
5. Zu den nach Nummer 4 errechneten Beträgen pro NUTS-2-Region wird gegebenenfalls ein Betrag von 1 EUR für jede Tonne von CO₂-Äquivalenten pro Jahr für den Bevölkerungsanteil der Region an den Tonnen von CO₂-Äquivalenten addiert, mit dem der Mitgliedstaat über dem Zielwert für Treibhausgasemissionen liegt, der im 2016 von der Kommission vorgeschlagenen Emissionshandelssystem für 2030 festgelegt wurde.
6. Zu den nach Nummer 5 errechneten Beträgen pro NUTS-2-Region wird ein Betrag addiert, der sich aus der Zuweisung einer Prämie von jährlich 405 EUR pro Person für den Bevölkerungsanteil an Nettozuwanderung von außerhalb der Union in den Mitgliedstaat seit 1. Januar 2014 in dieser Region ergibt.

Methode für die Mittelzuweisung für die im Rahmen des Kohäsionsfonds förderfähigen Mitgliedstaaten – Artikel 108 Absatz 3

7. Die Finanzausstattung berechnet sich durch Multiplikation einer durchschnittlichen Beihilfeintensität von 62,9 EUR pro Kopf und pro Jahr mit der förderfähigen Bevölkerungszahl. Der Anteil an dieser theoretischen Finanzausstattung, der jedem förderfähigen Mitgliedstaat zugewiesen wird, entspricht einem Prozentsatz, der von der Bevölkerungszahl, der Fläche und dem nationalen Wohlstand des jeweiligen Landes abhängt und in folgenden Schritten berechnet wird:
- a) Berechnung des arithmetischen Mittels des Bevölkerungs- und des Flächenanteils eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung und an der Gesamtfläche aller förderfähigen Mitgliedstaaten. Übersteigt jedoch der Anteil eines Mitgliedstaats an der Gesamtbevölkerung seinen Anteil an der Gesamtfläche um einen Faktor von 5 oder mehr, was einer extrem hohen Bevölkerungsdichte entspricht, so wird für diesen Schritt nur der Anteil an der Gesamtbevölkerung herangezogen;
 - b) Anpassung der sich daraus ergebenden Prozentsätze durch Anwendung eines Koeffizienten, der einem Drittel des Prozentsatzes entspricht, um den das (in KKS gemessene) Pro-Kopf-BNE des jeweiligen Mitgliedstaats für den Zeitraum 2015-2017 das durchschnittliche Pro-Kopf-BNE aller förderfähigen Mitgliedstaaten (Durchschnitt entspricht 100 %) über- oder unterschreitet.

Für jeden förderfähigen Mitgliedsstaat darf der Anteil des Kohäsionsfonds nicht höher als ein Drittel der Gesamtmittelzuweisung abzüglich der Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) nach Anwendung der Nummern 10 bis 16 sein. Diese Anpassung erhöht alle anderen aus den Nummern 1 bis 6 resultierenden Übertragungen proportional.

Methode für die Mittelzuweisung für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“
(Interreg) – Artikel 12

8. Die Zuweisung von Mitteln an die einzelnen Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage errechnet sich als gewichtete Summe der auf Grundlage der folgenden Kriterien berechneten Anteile, die wie folgt gewichtet sind:

- a) Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS-3-Ebene und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, von denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 45,8 %);
- b) Bevölkerung, die höchstens 25 Kilometer von einer Grenze entfernt lebt (Gewichtung: 30,5 %);
- c) Gesamtbevölkerung der Mitgliedstaaten (Gewichtung: 20 %);
- d) Gesamtbevölkerung der Gebiete in äußerster Randlage (Gewichtung: 3,7 %).

Der Anteil des grenzüberschreitenden Bestandteils entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien a und b. Der Anteil des transnationalen Bestandteils entspricht der Gewichtung des Kriteriums c. Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums d.

Methode für die Mittelzuweisung für zusätzliche Förderungen für die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die NUTS-2-Regionen, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen – Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe e

9. Eine zusätzliche Sonderzuweisung, die einer Beihilfeintensität von jährlich 40 EUR pro Einwohner entspricht, erfolgt an die NUTS-2-Regionen in äußerster Randlage und die nördlichen NUTS-2-Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Diese Zuweisung wird nach Region und Mitgliedstaat zugeteilt, und zwar im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Höchst- und Mindestbeträge der Übertragung aus den Fonds, die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion fördern

10. Um dazu beizutragen, dass die Mittelzuweisungen aus dem Kohäsionsfonds angemessen auf die am wenigsten entwickelten Regionen und Mitgliedstaaten konzentriert und die Unterschiede bei den durchschnittlichen Pro-Kopf-Beihilfeintensitäten verringert werden, wird die Obergrenze für die Übertragungen (Deckelung) aus den Fonds an jeden einzelnen Mitgliedstaat auf einen Prozentsatz des BIP des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt, der sich wie folgt errechnet:

- a) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 unter 55 % des Pro-Kopf-Durchschnitts der EU-27 liegt: 2,3 % des BIP;

- b) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über 68 % des Pro-Kopf-Durchschnitts der EU-27 liegt: 1,5 % des BIP;
- c) für Mitgliedstaaten, deren durchschnittliches Pro-Kopf-BNE (in KKS) im Zeitraum 2015-2017 bei oder über 55 % und unter 68 % des Pro-Kopf-Durchschnitts der EU-27 liegt: Der Prozentsatz wird durch lineare Interpolation zwischen 2,3 % und 1,5 % ihres BIP ermittelt, was zu einer proportionalen Verringerung des Deckelungsprozentsatzes führt, die dem Anstieg des Wohlstands entspricht.

Die Deckelung gilt jeweils für ein Jahr für die BIP-Projektionen der Kommission und bewirkt, sofern sie anwendbar ist, dass alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen an die stärker entwickelten Regionen und für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)) an den betreffenden Mitgliedstaat proportional gekürzt werden, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

11. Die unter Nummer 10 beschriebenen Regelungen lassen nicht zu, dass die Mittelzuweisungen je Mitgliedstaat 107 % des realen Betrags für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 übersteigen. Die Anpassung wird proportional auf alle Übertragungen (mit Ausnahme der Übertragungen für das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)) an den betreffenden Mitgliedstaat angewendet, damit die Obergrenze für Übertragungen nicht überschritten wird.

12. Die Mindestgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat entspricht 76 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die Mindestgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, in dem mindestens ein Drittel der Bevölkerung in Regionen der NUTS-2-Ebene mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 50 % des Durchschnitts der EU-27 lebt, entspricht 85 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisungen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) ausgeklammert werden.
13. Die Höchstgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKS) bei mindestens 120 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht 80 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die Höchstgesamtzuweisung aus den Fonds an einen Mitgliedstaat, dessen Pro-Kopf-BNE (in KKS) bei oder über 110 % und unter 120 % des Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht 90 % seiner gesamten Mittelzuweisung im Zeitraum 2014-2020. Die zur Einhaltung dieser Anforderung erforderlichen Berichtigungen werden proportional bei den Mittelzuweisungen aus den Fonds vorgenommen, wobei die Zuweisung im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) ausgeklammert wird. Verfügt ein Mitgliedstaat über Übergangsregionen, für die Nummer 16 gilt, so werden 25 % der dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel für die stärker entwickelten Regionen auf die Zuweisung für die Übergangsregionen dieses Mitgliedstaats übertragen.

Zusätzliche Bestimmungen

14. Für alle Regionen, die für den Zeitraum 2014-2020 als weniger entwickelte Regionen definiert wurden, aber deren Pro-Kopf-BIP über 75 % des Pro-Kopf-Durchschnitts der EU-27 liegt, entspricht die Mindesthöhe der jährlichen Förderung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ 60 % ihrer vorherigen durchschnittlichen indikativen jährlichen Mittelzuweisung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, wie dies von der Kommission im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 berechnet wurde.
15. Keine Übergangsregion erhält weniger als das, was sie als stärker entwickelte Region erhalten hätte.
16. Die Mindestgesamtzuweisung an einen Mitgliedstaat für seine Übergangsregionen, die bereits 2014-2020 Übergangsregionen waren, entspricht mindestens 65 % der gesamten Mittelzuweisung für diese Regionen im Zeitraum 2014-2020 in diesem Mitgliedstaat.
17. Ungeachtet der Nummern 10 bis 13 kommen zusätzliche Zuweisungen gemäß den Nummern 18 bis 23 zur Anwendung.

18. Ein Gesamtbetrag in Höhe von 120 000 000 EUR wird dem PEACE-PLUS-Programm zugewiesen, wenn es Frieden und Versöhnung sowie die Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden unterstützt. Außerdem wird dem PEACE-PLUS-Programm ein Betrag von mindestens 60 000 000 EUR aus der Zuweisung an Irland im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) zugewiesen.
19. Ist die Bevölkerung eines Mitgliedstaats zwischen den Zeiträumen 2007-2009 und 2016-2018 um mehr als 1 % pro Jahr im Durchschnitt zurückgegangen, so erhält dieser Mitgliedstaat eine zusätzliche Mittelzuweisung, die dem Gesamtrückgang seiner Bevölkerung zwischen diesen beiden Zeiträumen, multipliziert mit 500 EUR, entspricht. Diese zusätzliche Mittelzuweisung wird gegebenenfalls weniger entwickelten Regionen in dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen.
20. Die weniger entwickelten Regionen der Mitgliedstaaten, die erstmals im Programmplanungszeitraum 2014-2020 Unterstützung aus den Fonds erhalten haben, erhalten eine zusätzliche Mittelzuweisung in Höhe von 400 000 000 EUR.
21. Um den Herausforderungen gerecht zu werden, die sich aus der Lage der Inselmitgliedstaaten und der Abgelegenheit bestimmter Teile der Union ergeben, erhalten Malta und Zypern für die Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ eine zusätzliche Mittelzuweisung in Höhe von jeweils 100 000 000 EUR. Die nördlichen Gebiete Finnlands mit geringer Bevölkerungsdichte erhalten zusätzlich zu dem in Nummer 9 genannten Betrag eine Mittelzuweisung in Höhe von 100 000 000 EUR.

22. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen in einigen Mitgliedstaaten werden aus den Fonds die folgenden zusätzlichen Mittelzuweisungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ bereitgestellt:
- a) 200 000 000 EUR für Belgien für die Übergangsregionen,
 - b) 200 000 000 EUR für Bulgarien für die weniger entwickelten Regionen,
 - c) 1 550 000 000 EUR für Tschechien im Rahmen des Kohäsionsfonds,
 - d) 100 000 000 EUR für Zypern im Rahmen der Strukturfonds,
 - e) 50 000 000 EUR für Estland im Rahmen der Strukturfonds,
 - f) 650 000 000 EUR für Deutschland für die Übergangsregionen, die unter Nummer 61 fallen,
 - g) 50 000 000 EUR für Malta im Rahmen der Strukturfonds,
 - h) 600 000 000 EUR für Polen für die weniger entwickelten Regionen,
 - i) 300 000 000 EUR für Portugal für die Übergangsregionen,
 - j) 350 000 000 EUR für Slowenien für die stärker entwickelten Regionen.
23. Weitere 100 Mio. EUR dienen der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie vervollständigen die Zuweisungen von Mitteln durch die Mitgliedstaaten nach den in Nummer 8 Buchstaben a und b genannten gewichteten Kriterien.
-

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)